

An Offprint from

MONUMENTA IURIS CANONICI

SERIES C : SUBSIDIA

VOL. 5

**Proceedings of the
Fourth International Congress
of Medieval Canon Law**

TORONTO, 21-25 AUGUST 1972

**DIE PÄPSTLICHE KANONISATIONSDLEGATION
DES 11. UND 12. JAHRHUNDERTS
UND DIE HEILIGSPRECHUNG KARLS DES GROSSEN**

JÜRGEN PETERSOHN

CITTÀ DEL VATICANO

BIBLIOTECA APOSTOLICA VATICANA

1976

Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Grossen

VON JÜRGEN PETERSOHN

Die Heiligsprechung Karls des Grossen* hat vielfach negative Beurteilung gefunden. Für die meisten Historiker und Kanonisten steht fest, dass es sich bei dem Vorgang auf dem Aachener Hoftag des Jahres 1165 um einen zumindest ungewöhnlichen, ja, inkorrekten Akt handelte, bei dem imperiale Interessenpolitik dominierte und kirchliches Recht zurücktrat. Diejenigen, die sich eingehender mit diesem Ereignis befassten, haben ihr Urteil über die Karlskanonisation sogar sehr scharf formuliert, gipfelnd in den oft wiederholten pathetischen Ausrufen Emil Pauls' aus dem Jahre 1903: 'die merkwürdigste Heiligsprechung, welche die Kirchengeschichte zu verzeichnen hat'; — 'ein mit kühner Hand gewagter unberechtigter Eingriff in das innere Heiligtum der Kirche'; — eine 'Vergewaltigung', der gegenüber Rom 'über ein Jahrzehnt hinaus . . . machtlos' blieb.¹ Andere Gelehrte haben, stärker von den politischen Zielen Friedrich Barbarossas ausgehend, diesen Vorgang zurückhaltender gewertet; aber die Wirkung des einmal formulierten Verdikts erwies sich auch in unseren Tagen noch als so stark, dass das Ereignis, das im Jahre 1965 die äussere Begründung für die grossangelegte Karlsaustellung des Europarates in Aachen lieferte,² im Rahmen dieses Centenargedächtnisses fast ganz übergangen wurde.³

* Es handelt sich bei dieser Untersuchung um die erweiterte Ausarbeitung einer in Toronto in Kurzform vorgetragenen Communication.

¹ Emil Pauls, 'Die Heiligsprechung Karls des Grossen und seine kirchliche Verehrung in Aachen bis zum Schluss des 13. Jahrhunderts', *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 25 (1903) 335-54; die Zitate S. 335, 349.

² 'The excuse for the 1965 Exhibition' sagt D. A. Bullough, 'Europae Pater: Charlemagne and his Achievement in the Light of Recent Scholarship', *EHR* 85 (1970) 103 Anm. 2. — Die Vorworte des Ausstellungskatalogs *Karl der Grosse: Werk und Wirkung* (Aachen 1965), S. xi und der im Zusammenhang mit diesem Ereignis herausgegebenen Aufsatzsammlung (vgl. die folgende Anm.), 1.5, nennen als weiteren chronologischen Ansatzpunkt das Jubiläum des ersten bezeugten Aufenthalts von Karls Vater Pippin in Aachen 765.

³ Die Ausstellung wies — sieht man von dem wahrscheinlich im Zusammenhang mit der Translation des Jahres 1165 angefertigten Armreliquiar Karls des Grossen ab (Nr. 673 des in Anm. 2 genannten Katalogs) — kein einziges Exponat auf, das an dieses Ereignis erinnerte. In dem monumentalen Sammelwerk *Karl der Grosse: Lebenswerk und Nachleben* (5 Bde. Düsseldorf 1965-68) nimmt nur der Aufsatz von Erich Meuthen, 'Karl der Grosse — Bar-

Ein begründetes Urteil über Legitimität oder Illegitimität der Heiligsprechung Karls des Grossen — und damit zugleich über die Handlungsweise der an ihr beteiligten Personen — ist zunächst weniger von der politischen Geschichte als vielmehr von der Kanonistik zu erwarten; denn eine Kanonisation ist ungeachtet ihrer kultischen Qualitäten und ihres — zumal in jener Zeit sehr hohen — politischen und materiell-utilitaristischen Gehaltes⁴ ein rechtlicher Akt.⁵ Die Frage, ob Karl der Grosse in einem regulären Verfahren heiliggesprochen wurde oder nicht, kann daher nur durch eine Prüfung der Aachener Vorgänge des Jahres 1165 anhand der Normen des Kanonisationsverfahrens im 12. Jahrhundert beantwortet werden. Soweit dies bisher überhaupt versucht wurde, ist die Kritik stärker von den kirchlichen Rechtsanschauungen ihrer Gegenwart als von denen des Hochmittelalters ausgegangen;⁶ und auch sonst sind keineswegs alle Möglichkeiten, die zur Erhellung des Sachverhalts beitragen können, in gebührender Weise genutzt worden. Nachdem gerade in den letzten Jahrzehnten die kanonistische und historische Forschung auf dem Gebiete des hochmittelalterlichen päpstlichen Kanonisationsrechts wichtige Fortschritte erzielt hat,⁷ erscheint es angebracht, auch die Stellung der Karlskanonisation im Rahmen der zeitgenössischen Rechtsvorstellungen neu zu bestimmen.

I. Papsttum und Heiligsprechung im Hochmittelalter

Auf den ersten Blick gesehen scheint es, als könnte eine Prüfung der rechtlichen Grundlagen der Karlskanonisation sich mit der Feststellung begnügen,

barossa — Aachen: Zur Interpretation des Karlsprivilegs für Aachen', 4.54-76, speziell auf diesen Akt Bezug; vgl. auch Bd. 5, Register s.v. 'Karl der Grosse — Heiligsprechung'.

⁴ Marianne Schwarz, 'Heiligsprechungen im 12. Jahrhundert und die Beweggründe ihrer Urheber', *Archiv für Kulturgeschichte* 39 (1957) 43-62. Die politische Funktion der Karlskanonisation hier S. 57, 62 einseitig übertreibend dargestellt.

⁵ Vgl. etwa die Definitionen von R. Naz, 'Causes de béatification et de canonisation', DDC 3 (1942) 10; G. Löw, 'Canonizzazione', *Enciclopedia cattolica* 3 (1949) 569; G. Oesterle, 'Heiligsprechung', LThK² 5 (1960) 142.

⁶ So etwa Pauls 355ff.

⁷ L. Hertling, 'Materiali per la storia del processo di canonizzazione', *Gregorianum* 16 (1935) 170-95; S. Kuttner, 'La réserve papale du droit de canonisation', RHD⁴ 17 (1938) 172-228; E. W. Kemp, 'Pope Alexander III and the Canonization of Saints', *Transactions Royal Historical Society*⁴ 27 (1945) 13-28; Ders., 'Canonization and Authority in the Western Church (Oxford 1948); Renate Klauser, 'Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert', ZRG Kan. Abt. 40 (1954) 85-101; Jacobus Schlawke, *De competencia in causis sanctorum decernendi a primis post Christum natum saeculis usque ad annum 1234* (Diss. iur. can. Pontificium Athenaeum Angelicum; Rom 1961); Ders., 'Das Recht der Bischöfe in causis sanctorum bis zum Jahre 1234', *Die Kirche und ihre Ämter und Stände: Festgabe für Joseph Kardinal Frings* (Köln 1960) 417-33.

dass — wie insbesondere Stephan Kuttner und Jakob Schlafke nachgewiesen haben — das Kirchenrecht der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts noch keine ausschliessliche Heiligsprechungskompetenz des Papstes kannte.⁸ Die früher als einschlägige Rechtssetzung Alexanders III. angesehene⁹ — teilweise sogar, völlig grundlos, als Reaktion auf die Karlskanonisation missdeutete¹⁰ — Dekretale *Audivimus*¹¹ von 1171/80 hat erst im Laufe eines nachträglichen, im 1. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts beginnenden und um 1220 abgeschlossenen

⁸ Kuttner, *La réserve*, bes. 181ff., 188ff.; Schlafke, *De compentia*, bes. 30ff., 59ff.; Ders., *Recht* 418ff. — Während Kuttner diesen Nachweis anhand der zeitgenössischen Dekretalsammlungen und ihrer Glossierung erbrachte, kommt Schlafke durch Interpretation der päpstlichen Kanonisationsurkunden der Zeit zum gleichen Ergebnis. Durch diese Forschungen sind insbesondere die Arbeiten von Hertling und Kemp nicht unbeträchtlich zu berichtigen.

⁹ Vgl. etwa Paul Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland* (6 Bde. Berlin 1869-97), IV 243f. Hertling, 'Materiali', 170, 179, 193.

¹⁰ Soweit ich sehe, findet sich erstmals bei Julius Ficker, *Reinald von Dassel* (Köln 1850) 92, die Ansicht, 'dass eben diese Heiligsprechung der Hauptgrund war, wesshalb 1179 auf dem dritten lateranensischen Konzile das Recht der Kanonisation dem Pabste ausdrücklich vorbehalten wurde'. Ficker gibt keinen Beleg für seine Ansicht; offensichtlich meint er die Dekretale *Audivimus*, die hier fälschlich dem III. Lateranum zugeschrieben wird. Einmal formuliert, schleppte sich diese haltlose These, die dem Urteil des 19. Jahrhunderts über die Karlskanonisation sehr entgegenkam, unbelegt und ungeprüft durch die wissenschaftliche Literatur weiter; vgl. etwa Wilhelm von Giesebrecht, *Geschichte der deutschen Kaiserzeit* V 2 (Leipzig 1888) 482 ('mindestens wahrscheinlich'); Pauls, 'Heiligsprechung' 349; Rauschen (wie Anm. 39) 134; Buchner (wie Anm. 188) 196 u.a.m. In leichter Variation taucht dieser Irrtum noch neuestens auf in den massgeblichen Werken von Robert Folz, *Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (Paris 1950) 213: 'Nul doute que cette décision, qui traitait de questions fort différentes de la canonisation de Charlemagne, ait visé cependant la procédure qui avait été suivie à Aix'; Ders., *Études sur le culte liturgique de Charlemagne dans les églises de l'Empire* (Paris 1951) VIII: 'C'est après la canonisation de Charlemagne, et probablement pour éviter le retour de la procédure qui avait été appliquée en 1165 que le Saint-Siège se réserva expressément le privilège de placer un saint sur les autels'. — Die Feststellung, dass Karlskanonisation und *Audivimus* nichts miteinander zu tun haben, muss heute an den Anfang jeder Beschäftigung mit diesem Ereignis gesetzt werden.

¹¹ X 3, 45 c.1. — Zur historischen Einordnung des zugrundeliegenden Papstschreibens an den schwedischen König 'K.' (JL 13546) Arne Stade, 'Påvebrevet till "konung K."', *Kyrkohistorisk årsskrift* 38 (1938) 135ff.; Einar Carlsson, 'Erikskultens uppkomst: Påven Alexander III: s brev till svearnas och götarnas konung K.', *Saga och sed* (1938) 84ff.; Ders., *Translatio archiepiscoporum: Erikslegendens historicitet i belysning av ärkebiskopsätets förflyttning från Upsala till Östra Aros* (Uppsala Universitets årsskrift 1944, 2; Uppsala-Leipzig 1944) 105ff.; Sven Tunberg, 'Erik den Helige, Sveriges helgonkonung: Några synpunkter', *Fornvännen* 36 (1941) 272ff. Danach wäre der von Alexander III. angesprochene Pseudoheilige ('hominem quendam in potacione et ebrietate occisum quasi sanctum . . . venerantur') möglicherweise St. Erik, dessen Kult durch die dem Papst suggerierte tendenziöse Kennzeichnung suspekt gemacht werden sollte.

Umdeutungsprozesses¹² jene Aussage ausschliesslicher päpstlicher Jurisdiktionsbefugnis in Heiligsprechungsangelegenheiten erlangt, die ihr seit 1234 der Liber extra Gregors IX. offiziell zuschreibt: 'Sine papae licentia non licet aliquem venerari pro sancto'.¹³ Ansätze zur Reservation der Heiligsprechung durch das Papsttum lassen sich etwa seit Innocenz III. beobachten,¹⁴ der durch Kanon 62 des IV. Laterankonzils von 1215 die Verehrung neuer Reliquien an die vorherige Einholung einer päpstlichen Approbation band¹⁵ und damit eine wichtige Ergänzung der Dekretale *Audivimus* schuf.¹⁶ Insgesamt aber kennt auch das 1. Drittel des 13. Jahrhunderts noch keine formelle Aufhebung der älteren bischöflichen Rechte bei der Konstituierung neuer Heiligenkulte.¹⁷

Das Bild, das die Analyse der Dekretalen, Glossen und päpstlichen Kanonisationsurkunden dieser Zeit darbietet, täuscht jedoch leicht darüber hinweg, dass die rechtliche Fixierung der alleinigen päpstlichen Heiligsprechungskompetenz der tatsächlichen Übung mit einer gewissen Verspätung nachhinkte. Nachdem auf der Lateransynode des Jahres 993 Papst Johannes XV. erstmals eine förmliche Heiligsprechung — die Bischof Ulrichs von Augsburg — vorgenommen hatte,¹⁸ setzte sich auf Grund der Praxis des 11. Jahrhunderts in Europa sehr schnell die Anschauung durch, dass die bisher übliche Reliquien-erhebung durch partikulare kirchliche Gewalten für eine Kanonisation von allgemeinem Anspruch nicht genüge.¹⁹ Der 1125 gestorbene Prager Domdekan

¹² Kuttner, *La réserve*, bes. 190ff., 210f.

¹³ X 3, 45 c.1, summarium.

¹⁴ Schlafke (*De competentia* 88ff., 117; Ders., *Recht* 428f.) hat gegen die u.a. von Kuttner *La réserve* 207f.; Kemp, *Canonization* 105; Klauser, *Entwicklung* 100 vertretene Anschauung, Papst Innocenz III. habe in der Urkunde über die Kanonisation der Kaiserin Kunigunde vom 3. April 1200 erstmals den päpstlichen Kanonisationsvorbehalt formuliert, die Beobachtung geltend gemacht, dass der entscheidende Satz ('cum hoc sublime iudicium ad eum tantum pertineat, qui est beati Petri successor et vicarius Jesu Christi'; Potth. 1000; PL 140.221) grammatikalisch noch zur Narratio über den Inhalt der Petitio gehört. Das gleiche Argument gilt leider aber auch für die von Schlafke (*De comp.* 107f., 119; *Recht* 429) nunmehr als erstes Beispiel päpstlicher Kanonisationsreservation in einer Heiligsprechungsurkunde genannte Kundmachung Gregors IX. im Zusammenhang mit der Kanonisation des Antonius von Padua vom 3. Juni 1232 (nicht 1233 wie Schlafke). Die Wendung 'ut auctoritate (sicut convenit) apostolica dignus honor illi exhiberetur in terris' ist eindeutig Teil der den Wortlaut der Supplik referierenden Narratio: 'supplicantibus, quod eumdem fratrem sanctorum cathologo adscribere curaremus, ut . . .' (wie oben); Potth. 9856; *Bullarium Romanum* (Taurin. ed.) 3 Nr. 31 S. 465; *Annales minorum*, ed. L. Waddingus, II³ (Quaracchi 1931) 321f.

¹⁵ 'Cum ex eo', Mansi 22.1049/50. Dazu Kuttner, *La réserve* 208ff.

¹⁶ X 3, 45 c.2.

¹⁷ Kuttner, *La réserve*, 204ff., 211; Schlafke, *De competentia*, bes. 71ff., 122ff., 145.

¹⁸ JL 3848; *Germ. pont.* II 1, 30f. Nr. 6.

¹⁹ Hertling, *Materiali* 176ff.; Kuttner, *La réserve* 178ff.; Kemp, *Canonization* 58ff.; Schlafke, *De competentia* 19ff.

Cosmas erzählt in seiner Böhmisches Chronik, dass er in seiner Jugend einmal nach dem Grab des hl. Gaudentius (Radim), des Bruders St. Adalberts, gefragt worden sei, und daraufhin verweisend entgegnet habe: 'Quem tu dicis sanctum, adhuc non est per apostolicum incanonizatus, adhuc missam eius ut pro defunctis celebramus'.²⁰ Die etwa ein Jahrzehnt später entstandene *Translatio s. Godehardi* glaubte sogar, es sei durch eine 'canonica censura' bestimmt, 'ne quis sine apostolica auctoritate, et vita ipsius per viros auctorabiles approbata, canonizaretur'.²¹ Die Beispiele für diese Auffassung lassen sich vermehren.²² Dass für Heiligsprechungen von mehr als lokaler Geltung das Urteil des Papstes eingeholt wurde, kann für die 2. Hälfte des 11. und die 1. Hälfte des 12. Jahrhunderts bereits als Regel gelten.²³ Blosser Translationen kraft Autorität des Ortsbischofs oder einer Provinzialsynode waren damals bereits, wie die Fälle der Heiligen Arnulf von Soissons, Gerhard von Sauve-Majeure und Stephan von Muret zeigen,²⁴ mit einem gewissen Makel behaftet, stiessen auf Zweifel und Kritik.

Das päpstliche Kanonisationsverfahren — gut ablesbar an den Heiligsprechungen der Bischöfe von Konstanz (1123) und Godehard von Hildesheim (1131)²⁵ — verlief zu jener Zeit etwa folgendermassen: An den Papst wurde, nach Möglichkeit durch einflussreiche Mittelsmänner, die Bitte um Vornahme der Kanonisation einer im Geruche der Heiligkeit stehenden Person gerichtet (*petitio*). Fand der Antrag, was keineswegs immer der Fall war, positive Aufnahme, so wurde die Angelegenheit bei nächster Gelegenheit unter Verlesung von *Vita* und *Miracula* und Befragung evtl. anwesender Zeugen auf einem Konzil oder einer grösseren Synodalversammlung unter päpstlicher Leitung geprüft (*informatio*) und nach Einholung zustimmender Voten der Teilnehmer vom Papst dahingehend entschieden, dass der Betreffende in den *catalogus sanctorum* aufzunehmen sei und künftig kirchlicher Verehrung teilhaftig werde (*publicatio*).²⁶

7 Kennend

²⁰ Cosmae Pragensis *Chronica Boemorum*, II 34, ed. B. Bretholz, MGH SS. nov. ser. 2 (2 Berlin 1955) 130; vgl. zu Cosmas' Anschauungen über das päpstliche Kanonisationsrecht auch Kuttner, *La réserve* 188f.

²¹ *Translatio Godehardi episcopi Hildesheimensis*, ed. G. H. Pertz, MGH SS. 12.641; zur Datierung ebd. 639; nicht überzeugend die chronologischen Argumente Schlafkes, *De competentia*, 60f.

²² Kemp, *Canonization* 79f.

²³ Hertling, *Materiali* 177ff.; Kemp, *Canonization* 63ff.

²⁴ Hertling, *Materiali* 177f., 181f.; Kuttner, *La réserve*, 185ff.; Kemp, *Canonization* 71ff. — In den beiden letztgenannten Fällen wurde die päpstliche Kanonisation später nachgeholt.

²⁵ *Translatio s. Conradi Constantiensis*, ed. G. H. Pertz, MGH SS. 4.444-5. — *Translatio Godehardi*, ed. Pertz (wie Anm. 21) 639-50. Dazu Hertling, *Materiali*, 178f.

²⁶ Zu dieser Stufenfolge Klauser, *Entwicklung* 91f.

Seit den 40er Jahren — Präzedenzfall ist die Heiligsprechung Kaiser Heinrichs II. durch Papst Eugen III. im Jahre 1146²⁷ — trat in zweierlei Hinsicht eine Weiterentwicklung ein: erstens erhielt die Informatio über Leben und Taten des Kandidaten eigenes Gewicht, sie wurde besonderen päpstlichen Beauftragten anvertraut und nach Möglichkeit sogar in der Heimat des Betreffenden durchgeführt;²⁸ zweitens zog nun der Papst die selbständige Entscheidung des Falles an sich, die Beschränkung des Heiligsprechungsaktes auf Konzilien oder Synoden wurde aufgegeben, die Zustimmung der Konzilsväter durch die Mitwirkung des Kardinalskollegiums ersetzt.²⁹ Das waren die Voraussetzungen dafür, dass in der Folgezeit — in Ansätzen unter Alexander III., voll ausgebildet seit Clemens III. erkennbar³⁰ — die Entscheidung des Papstes den Charakter eines echten *iudicium* des höchsten geistlichen Richters innerhalb des sich nunmehr zu einem rechtsförmlichen *processus canonizationis* umbildenden Heiligsprechungsverfahrens annehmen konnte.³¹

Wichtig blieb ungeachtet der jetzt ausschlaggebenden Entscheidung des Papstes das Geschehen in der Heimat des neuen Heiligen. Nach wie vor war der — nun in der Regel im Anschluss an den päpstlichen Spruch vorgenommene — liturgische Akt, d.h. die Erhebung der Reliquien des Neukanonisierten, der für das Kulte Leben entscheidende Vorgang.³² Die Verbindung zwischen der päpstlichen Kanonisation und der Translationsfeier am Grabe des Heiligen wurde meist durch eine päpstliche Urkunde hergestellt, die die Funktionen einer *Publicatio* des päpstlichen Urteils und eines im Zusammenhang damit nötig werdenden Exekutivmandates verband.³³ Ihre Formen weisen — sehen wir von den älteren, dem Synodalprotokoll angenäherten Kundmachungen

²⁷ JL 8882; Renate Klauser, *Der Heinrichs- und Kunigundenkult im mittelalterlichen Bistum Bamberg* (Bamberg 1957) 55ff.

²⁸ Klauser, *Entwicklung* 94; Schlafke, *De competentia* 31, 42. Zur Entwicklung des Informativprozesses allgemein Hertling, *Materiali* 187ff.

²⁹ Kuttner, *La réserve*, 184f.; Klauser, *Entwicklung* 92f.

³⁰ Schlafke, *De competentia* 42f. Anm. 57, 114f.

³¹ Zum *iudicium*-Charakter der päpstlichen Kanonisation Schlafke, *De competentia* 118.

³² Klauser, *Entwicklung* 87; Hertling 171ff., 183. — Das Folgeverhältnis von päpstlicher Heiligsprechungssentenz und im Anschluss daran, teilweise sogar auf ausdrückliches päpstliches Geheiß (vgl. JL 12201) vollzogener *Translatio* erlaubte es, diese als *auctoritate apostolica* durchgeführt zu bezeichnen, wie die Lektionen *In translatione sancti Kanuti* bezüglich der Erhebung Herzog Knuds von Dänemark zeigen; *Vitae sanctorum Danorum*, ed. M. Cl. Gertz (Kopenhagen 1908-12) 204.

³³ Eine Diplomatik der im Zusammenhang mit Kanonisationen ausgestellten päpstlichen Urkunden und Briefe fehlt. Das ist umso bedauerlicher, als von einer vergleichenden diplomatisch-kanonistischen Analyse dieser Schriftstücke noch wichtige Aufschlüsse zur Entwicklung von Kanonisationsrecht und — praxis des mittelalterlichen Papsttums zu erwarten wären. Nicht ausreichend in dieser Hinsicht die Ausführungen Schlafkes, *De competentia* 39ff.

des 10. und 11. Jahrhunderts ab — im 12. Jahrhundert in der Regel die Merkmale einer einfachen littera auf. Das eigentliche Gewicht des Schreibens lag auf der Narratio, die oft ausführlich über den Gang des Verfahrens berichtete, und auf der Dispositio, die Anweisungen zur würdigen und geziemenden Verehrung des neuen Heiligen — häufig gleich unter Festsetzung seiner Jahrtage — gab. Die sogenannten 'Kanonisationsbullen' oder 'Heiligsprechungsdiplome' mancher Darstellungen sind in Wirklichkeit also in schlichter äusserer Form gehaltene briefliche Mitteilungen (Mandate) im Anschluss an das Heiligsprechungsverfahren, auf keinen Fall aber im Rahmen dieses selbst notwendige Stücke. Ein konstitutives Moment wohnte ihnen nur für die Ausbreitung und Genehmigung der Verehrung des neuen Heiligen inne.

Vor dem Hintergrund dieser um 1150/60 weithin als verbindlich angesehenen Verfahrenspraxis betrachtet, könnte die am 29. Dezember 1165 im Aachener Münster unter starker persönlicher Anteilnahme Friedrich Barbarossas und des Kölner Erzbischofs Rainald von Dassel vollzogene Kanonisation Karls des Grossen tatsächlich als irregulär erscheinen. Mit dem Argument der Unsicherheit der rechtlichen Prozedur der Heiligsprechung in jenen Jahren³⁴ kann jedenfalls die Besonderheit der Karlskanonisation nicht entschuldigt werden. Allenfalls liesse sich dieser Vorgang der in jener Zeit stellenweise noch lebendigen,³⁵ zudem durch das Decretum Gratiani³⁶ und kanonistische Glossen³⁷ bis in das 13. Jahrhundert hinein als rechtlich unanstössig ausgewiesenen Tradition der bischöflichen Heiligsprechung via translationis mit örtlich beschränkter Geltung des Kultes³⁸ zuweisen.

II. Paschalis III. und die Karlskanonisation

Vor einer vorschnellen Klassifizierung der Aachener Karlskanonisation warnen jedoch einige Quellenzeugnisse, die ausdrücklich von der Mitwirkung eines Papstes an diesem Verfahren, und zwar — angesichts der damaligen

³⁴ So, im Gefolge Pauls', ohne Berücksichtigung der neueren Forschungen zu Recht und Geschichte der Heiligsprechung im Mittelalter, noch 1950 bzw. 1951 Folz, *Souvenir* 213; Ders., *Études* VIII. Sein Urteil über den *valeur juridique* der Kanonisation Karls des Grossen ist demzufolge korrekturbedürftig.

³⁵ Kuttner, *La réserve* 181f.; Schlafke, *De compentia* 44ff., 122ff.; Ders., *Recht* 430f.

³⁶ De cons. D. I c.37: 'Corpora sanctorum de loco ad locum nullus transferre presumat sine consilio principis, uel episcoporum sanctaeque sinodi licentia.' Grundlage ist can. 51 der Mainzer Synode von 813; MGH Conc. 2.272. Zum rechtshistorischen Hintergrund Kemp, *Canonization* 36ff., zu den Verbindungen zu Gratian ebd. 39ff.

³⁷ Zur Glossierung dieses Kanons zwischen Gratian und dem Liber extra Kuttner, *La réserve* 200f. mit Anm. 2, 202f., dazu die Belege ebd. 215ff.

³⁸ Zur begrifflichen Abgrenzung gegenüber dem modernen Verständnis der Beatifikation Kuttner, *La réserve* 175f.

kirchenpolitischen Haltung Friedrich Barbarossas nicht anders zu erwarten — des Gegenpapstes Paschalis III. (1164-68), sprechen. An ihrer Spitze steht, was Glaubwürdigkeit und Alter betrifft, die Aussage der bekannten Urkunde, die Friedrich Barbarossa wenig Tage nach diesem Ereignis, am 8. Januar 1166, zugunsten des Münsterstifts und der Civitas Aachen ausstellte.³⁹

Die ausführliche *narratio* dieses Diploms, das wiederholt — wenn auch zu Unrecht — als 'Heiligsprechungsurkunde' Karls des Grossen bezeichnet worden ist,⁴⁰ geht sehr detailliert auf die Vorgänge während des Aachener Hoftags nach Weihnachten 1165 ein. Nach einer längeren Aufzählung der heiligenmässigen Verdienste Karls des Grossen heisst es hier:⁴¹

Inde est, quod nos gloriosis factis et meritis tam sanctissimi imperatoris Karoli confidenter animati et sedula petitione karissimi amici nostri Heinrici illustris regis Anglie inducti, assensu et auctoritate domni pape Paschalis et ex consilio principum universorum tam secularium quam ecclesiasticorum pro revelatione et exaltatione atque canonizatione sanctissimi corporis eius sollempnem curiam in natali domini apud Aquis Granum celebravimus, ubi corpus eius sanctissimum . . . cum magna frequentia principum et copiosa multitudine cleri et populi in ymnis et canticis spiritalibus cum timore et reverentia elevavimus et exaltavimus iii^o kal. ianuarii.

Das Verständnis dieses Satzes wird durch eine gewisse Flüchtigkeit der gedanklichen Zusammenfügung, die sich der Diktator offensichtlich zugunsten der geschlosseneren stilistischen Wirkung seiner Aussage zuschulden hat kommen lassen, erschwert. Rein grammatikalisch nämlich sind sowohl die Satzglieder 'petitione . . . Heinrici . . . regis . . . inducti' als auch 'assensu et auctoritate . . . pape Paschalis' gleichgeordnet mit 'et ex consilio principum

³⁹ St. 4061; *Aachener Urkunden 1101-1250*, bearbeitet von E. Meuthen (Bonn 1972) 116-18 Nr. 2; alte Ausgabe: H. Loersch, 'Das falsche Diplom Karls des Grossen und Friedrichs I. Privileg für Aachen vom 8. Januar 1166', in *Die Legende Karls des Grossen im 11. und 12. Jahrhundert*, hrsg. v. Gerhard Rauschen (Leipzig 1890) 154-9. Die Echtheit der Barbarossa-Urkunde steht heute ausser Zweifel; das inserierte falsche Karlsprivileg (DKar. 295) kann in unserem Zusammenhang ausser Betracht bleiben. — Aus der reichen Literatur zu St. 4061 hier nur die neueren Untersuchungen: Hans Conrad Peyer, 'Friedrich Barbarossa, Monza und Aachen', DA 8 (1951) 451ff.; Meuthen, *Karl der Grosse - Barbarossa - Aachen* 54ff.; R. Folz, 'La chancellerie de Frédéric I^{er} et la canonisation de Charlemagne', *Le Moyen Age* 70 (1964) 13-31; Kurt Zeillinger, 'Die Notare der Reichskanzlei in den ersten Jahren Friedrich Barbarossas', DA 22 (1966) 493ff.; Josef Riedmann, 'Studien über die Reichskanzlei unter Friedrich Barbarossa in den Jahren 1156-1166', MIÖG 76 (1968) 70ff.

⁴⁰ So von Martin Kneer, *Die Urkunde über die Heiligsprechung Karls des Grossen vom 8. Januar 1166 und ihr Verfasser in der Kanzlei Friedrichs I.* (Erlangen 1930) passim; Charlotte Cramer-Vial, *Die Aachener Karlsfälschung und die Heiligsprechungsurkunde Friedrichs I. in ihren Beziehungen zu Kaiserhof und Reichskanzlei* (Diss. phil. Marburg 1944; Masch. schr). Ähnlich Folz, *La chancellerie* 25f.

⁴¹ Text nach Meuthen, *Aachener Urkunden* 117.

universorum' auf 'curiam . . . celebravimus' bezogen. Die sich dabei ergebende Aussage ist jedoch nicht sinnvoll; denn um eine Reichsversammlung abzuhalten, bedurfte der Kaiser allenfalls des *consilium* der Fürsten, nicht aber einer *petitio* des englischen Königs und noch weniger des *assensus* und der *auctoritas* des Papstes. Beider Anteil an dem Geschehen ist vielmehr, was bereits Wilhelm von Giesebrecht richtig gesehen hat,⁴² auf das Hauptanliegen dieser Zusammenkunft, d.h. 'pro revelatione et exaltatione atque canonizatione sanctissimi corporis' Karls des Grossen, zu beschränken. Man wird daher den Satz etwa folgendermassen übersetzen müssen:

Bestimmt durch die ruhmreichen Taten und Verdienste des allerheiligsten Kaisers Karl haben wir zur Vornahme der auf inständiges Bitten unseres lieben Freundes, des Königs Heinrich von England, und mit Zustimmung und kraft Autorität des Herrn Papstes Paschal zu vollziehenden Auffindung, Erhebung und Heiligsprechung seiner Gebeine auf Rat aller unserer Fürsten, sowohl der weltlichen als auch der geistlichen, am Weihnachtsfest einen Hoftag in Aachen gefeiert, wo wir seine heiligen Reliquien . . . in Anwesenheit zahlreicher Fürsten und einer grossen Menge Geistlicher und Volkes unter Hymnen und geistlichen Gesängen mit Furcht und Ehrerbietung am 29. Dezember erhoben und erhöht haben.

Von dem Gesagten interessiert hier zunächst der dem Papst zugeschriebene Anteil. Es heisst in der Barbarossa-Urkunde, die Kanonisation Karls des Grossen sei mit Zustimmung und Vollmacht Papst Paschalis III. erfolgt. Man kann diese Aussage nicht als willkürliche oder belanglose Angabe beiseiteschieben. Ihre Erwähnung in einem unmittelbar nach der Karlskanonisation ausgefertigten Diplom Kaiser Friedrichs I. sichert ihr vielmehr den Wert eines Zeugnisses ersten Ranges. Gerade ein auf strikte Wahrung seiner Selbständigkeit gegenüber dem Papsttum bedachter Herrscher wie Friedrich Barbarossa wäre kaum darauf verfallen, den Papst in Beziehung zu den Aachener Vorgängen zu setzen, wenn dies nicht den Tatsachen entsprochen hätte und diesem Faktum nicht eine gewisse Bedeutung zugekommen wäre. Die Aussage des Barbarossa-Diploms wird durch die kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts entstandenen *Gesta episcoporum Leodiensium abbreviata* bestätigt: 'quod canonizatum est voluntate pape Paschasis, et sanctus confessor dictus est'.⁴³ Andere Quellen — ohne damit freilich, was hier schon deutlich zu

⁴² *Kaiserzeit* V, 2.478f.: 'Als der Entschluss des Kaisers gefasst war, gewann er die Zustimmung und Vollmacht des Papstes Paschalis und berief dann auf den Rath der geistlichen und weltlichen Fürsten zur Erhebung, Erhöhung und Kanonisation der Gebeine Karls einen grossen Reichstag auf Weihnachten nach Aachen'.

⁴³ ed. J. Heller, MGH SS. 25.132; zu Entstehungszeit, Verfasser (möglicherweise Aegidius von Orval) und Quellenwert L. Weiland, *Hist. Zeitschrift* 46 (1881) 496f. F. Franz, *Die Chronica pontificum Leodiensium* (Diss. phil. Strassburg 1882); W. Wattenbach, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts* 2⁶ (Berlin 1894) 424; S.

sagen ist, im Widerspruch zu dieser Aussage zu stehen — berichten nur über den Translationsakt.⁴⁴

Die bisherige Forschung hat diese Nachrichten keineswegs übersehen. Formulierungen wie: Friedrich Barbarossa habe Karl den Grossen 1165 'mit Zustimmung des Gegenpapstes' bzw. 'von einem schismatischen Papst' oder 'durch einen seiner Gegenpäpste' heiligsprechen lassen, finden sich in angesehenen Darstellungen über die Geschichte dieser Epoche.⁴⁵ In jüngster Zeit hat vor allem Erich Meuthen mit Nachdruck gefordert: 'Man sollte es vermeiden, . . . von der Heiligsprechung Karls durch Reinald von Dassel zu sprechen. . . Die offizielle Kundmachung im Barbarossaprivileg nennt Papst Paschalis als eindeutige Autorität, kraft derer Barbarossa handelte'.⁴⁶

Allein, was bedeutet der Passus 'assensu et auctoritate domni pape Paschalis' genau genommen? Ist er eine mehr oder weniger inhaltslose Phrase, die keinerlei interpretatorische Belastung erlaubt, oder enthält er eine scharf umrissene Aussage? Mit anderen Worten: Handelt es sich hierbei, wie manche Literaturzitate anzunehmen nahelegen, um eine nur allgemein gehaltene Zustimmung des auf das Wohlwollen Barbarossas angewiesenen Gegenpapstes zu dessen politisch-ideologischen Aktionen, oder deutet diese Formulierung auf eine klare, formal eindeutig bestimmbare Bevollmächtigung der in Aachen handelnden Personen durch Paschalis III. hin? Vor allem aber: Was besagen diese Worte für die historische Rekonstruktion der Heiligsprechung Karls des Grossen? Gibt es Parallelen oder Vergleichsbeispiele, die zu einer deutlicheren Auslegung dieses Satzes verhelfen können?

III. Die 'canonizatio in forma commissoria'

Die mittelalterliche Kanonisationspraxis kennt den Vorgang der *canonizatio in forma commissoria*, d.h. das Institut einer vom Papst an andere kirchliche

Balau, *Étude critique des sources de l'histoire du pays de Liège au moyen age* (Mémoires couronnés par l'Académie Royale de Belgique 61; Bruxelles 1902-03) 461ff.

⁴⁴ S. unten S. 202 Anm. 192. — Als selbständiges Quellenzeugnis auszuschneiden ist die Angabe des *Magnum Chronicon Belgicum*, das die Karlskanonisation eindeutig unter Benutzung des Barbarossa-Diploms vom 8. Januar 1166 schildert, dabei aber den Namen Paschalis durch Alexander ersetzt; J. Pistorius, *Rerum Germanicarum Scriptores* 3 (3ed. Burkard Gotthelf Struve, Regensburg 1726) 48 u. 208.

⁴⁵ Eine auch nur annähernd vollständige Liste der Interpretationen kann an dieser Stelle verständlicherweise nicht erwartet werden. Die obigen Zitate (in der Folge, wie sie genannt werden), stammen von Karl Jordan, 'Investiturstreit und frühe Stauferzeit', in B. Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte*, I⁹ (Stuttgart 1970) 399; Albert Hauck, *Kirchengeschichte Deutschlands* IV^{3,4} (Leipzig 1913) 282; Joseph Lortz, *Geschichte der Kirche in ideengeschichtlicher Betrachtung*, I^{22,23} (Münster 1962) 369.

⁴⁶ *Karl der Grosse - Barbarossa - Aachen* 60 Anm. 65.

Würdenträger delegierten Heiligsprechung. Die päpstliche Kanonisationsdelegation hat zwar, seit Prospero Lambertini, der spätere Papst Benedikt XIV., im Rahmen seines weitausgreifenden Werkes *De servorum Dei beatificatione et beatorum canonizatione*⁴⁷ zu erweisen versuchte, dass das Prinzip der päpstlichen Infallibilität eine Kanonisation *in forma commissoria* auch in der Vergangenheit ausgeschlossen habe,⁴⁸ bei Kanonisten und Historikern unter den verschiedenartigsten Gesichtspunkten Erwähnung gefunden;⁴⁹ aber sie ist bisher nie monographisch und unter vollständiger Berücksichtigung des Materials behandelt worden. Da Kanones- und Dekretalensammlungen kein Material zu diesem Thema enthalten und jegliche Äusserungen der kirchlichen Rechtsquellen des Mittelalters und ihrer Kommentatoren zu diesem Komplex fehlen, lässt sich diese Aufgabe auch nur so lösen, dass andere rechtserhebliche und historische Quellen über die einzelnen Fälle, namentlich die im Zusammenhang damit ausgefertigten Papstbriefe, ausgewertet werden. Die kirchenrechtlichen Anschauungen und Normen der Zeit hinsichtlich vom Papst delegierter Heiligsprechungen müssen also auf induktivem Wege festgestellt werden. Das soll hier in der Weise versucht werden, dass zunächst die einzelnen Fälle in ihrer chronologischen Abfolge durchgesprochen, dann die auf diese Weise gewonnenen Ergebnisse zusammengefasst und analysiert und schliesslich mit der Karlskanonisation verglichen werden.

1. Die geschichtliche Entwicklung der päpstlichen Kanonisationsdelegation.

Das Mittelalter scheint verhältnismässig früh versucht zu haben, lokalen Kulturen die Autorität päpstlicher Zustimmung zu sichern. Die um 840 entstandene ältere Passio Kiliani behauptet schon für die wohl 752 erfolgte Erhebung der Gebeine der Frankenapostel durch Bischof Burghard I. von Würzburg, sie sei 'cum consilio et praecepto Zachariae papae, mediante

⁴⁷ 4 Bde. (Bologna 1734-38); hier benutzt in der Neuausgabe: *Benedicti XIV Opera in duodecim tomos distributa* 1-4, 7 (Appendices), 8 (Indices), (Rom 1747-51).

⁴⁸ Vgl. bes. Lib. I c. XLIII: 'De ecclesiastico iudicio, quod interponitur in sanctorum canonizationem, utrum sit infallibile' (Ben. XIV *Opp.* I 420ff.), lib. I c. XLIV: 'In quo repelluntur opposita iis, quae dicta sunt in capite praecedenti (*Opp.* I 429ff.). Dazu die Einwände von Hinschius IV 246 Anm.; Kuttner, *La réserve* 183f. Anm. 3. — Wernz' Argumente gegen Hinschius (*Ius decretalium* [6 Bde. Rom. 1905-13] III 2² 32 Anm. 1) treffen auf die historischen Tatbestände nicht zu. Im übrigen darf nicht übersehen werden, dass Lambertini die beiden deutlichsten Delegationsfälle — Anselm von Canterbury, Kjeld von Viborg — nicht gekannt hat.

⁴⁹ Vgl. etwa Hinschius IV 244 Anm. 4, 245f. Anm. 5; Brackmann (vgl. unten Anm. 86); Kuttner, *La réserve* 183f. mit Anm. 3; Kemp, *Canonization*, passim; Schlafke, *De competentia* 56ff.

Bonifatio archiepiscopo' geschehen.⁵⁰ Theoderich von Trier schreibt in seiner nach 1008 abgefassten *Translatio s. Celsi*, Erzbischof Egbert von Trier (978-93) habe im Anschluss an die Erhebung der Gebeine des Heiligen im Jahre 978 dessen Fest 'apostolica auctoritate' zu feiern befohlen.⁵¹ Ähnliche Angaben finden sich in anderen Viten.⁵² Aber diese Formulierungen sind zu allgemein und quellenkundlich zu wenig gesichert, um sie zur Grundlage exakter Feststellungen über die Entwicklung der päpstlichen Kanonisationsdelegation machen zu können. Auf festen Boden kommt die Forschung erst mit dem Vorhandensein unmittelbarer kurialer Quellenzeugnisse im Laufe des 11. Jahrhunderts.

SYMEON VON POLIRONE. — Zwischen 1017 und 1024 gab Papst Benedikt VIII. dem Markgrafen Bonifaz von Canossa auf dessen Anfrage,

utrum in honore Simeonis nuper sanctificati, quod opera probant et innumera ac diversa miracula testificant, liceret . . . ecclesiam constituere, et ejus venerabile corpus honorifice collocare ibidem,

die Antwort:

Si ita coruscat miraculis, ut vester homo nobis asseruit, aedificate ecclesiam, collocate in ea eundem, juxta quem altare consecrari rogate, . . . Tractate eum ut sanctum, ut Sanctus sanctorum reddat vobis mercedem sancti, . . .⁵³

Es handelt sich bei dem fraglichen Heiligen um einen aus Armenien stammenden Eremiten namens Symeon, der nach langjähriger Wanderschaft 1016 im canusinischen Hauskloster Polirone (Padolirone, heute Benedetto Po, südl. v. Mantua) starb.⁵⁴ Liegt hier, wie Lambertini meinte,⁵⁵ eine Beatifikation

⁵⁰ ed. W. Levison, MGH SS. rer. Merov. 5.728; zu Alter und Quellenwert ebd. 713ff.; Wilhelm Wattenbach — Wilhelm Levison, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter: Vorzeit und Karolinger* (Weimar 1952) 145. Nicht überzeugend Andreas Bigelmair, 'Die Passio des heiligen Kilian und seiner Gefährten', in *Herbipolis Jubilans: 1200 Jahre Bistum Würzburg* (= Würzburger Diözesangeschichtsblätter 14/15; 1952) 18ff., der für Entstehung um 752 eintritt. Zum Ereignis Alfred Wendehorst, *Das Bistum Würzburg, 1: Die Bischofsreihe bis 1254* (Germania sacra, NF.; Berlin 1962) 22.

⁵¹ AA SS Febr. III (1663) 400. Die Partie fehlt in dem von Waitz, MGH SS. 8.204-7 abgedruckten Auszug. Zum Datum Max Manitius, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 2 (München 1923) 456f. — Zur Interpretation des Terminus *apostolica auctoritate* in diesem Zusammenhang Kemp, *Canonization* 47f.

⁵² Vgl. etwa die Beispiele bei Lambertini, lib. I c. vii (Ben. XIV opp. I 50ff.); Hertling *Materiali* 175ff.; Kuttner, *La réserve* 180 Anm. 2; Kemp, *Canonization* 50, 56f.

⁵³ JL 4055; *It. pont.* 5.387 Nr. 2; 7.328f. Nr. 1. Das Datum ist wohl eher an 1016 als an 1024 heranzurücken, vgl. *Anal. Boll.* 49 (1931) 230f.

⁵⁴ Zu Polirone Kehr, *It. pont.* 7.323ff.; zu Symeon *Bibliotheca Sanctorum* 11 (1968) 1114f. (Filippo Caraffa).

⁵⁵ lib. I c. XLIV nr. 12 (Ben. XIV Opp. I 435).

oder, wie jüngst Schlafke die Urkunde interpretierte,⁵⁶ ein Rückverweis des Urteils an den Ordinarius loci, gewissermassen eine Frühform der *canonizatio in forma commissoria*, vor? Keine der vorgeschlagenen Lösungen erscheint akzeptabel. Seligsprechungen in dem seit Urban VIII. üblichen Verständnis sind für diese Zeit ein Anachronismus.⁵⁷ Von einer geistlichen Autorität, die stellvertretend im Auftrag des Papstes über diesen Fall entscheiden sollte, ist in dem Schreiben Benedikts VIII. nicht die Rede. Die Anfrage des Markgrafen Bonifaz zielte, das legt auch die einige Zeit später in Polirone entstandene Vita des Heiligen nahe,⁵⁸ auf eine Translation der Gebeine Symeons ab. Der Papst fällte dementsprechend auch keinen förmlichen Spruch über den Status des armenischen Wundertäters, sondern er gestattete, die Konsequenzen aus dem ihm geschilderten Tatbestand zu ziehen, sofern die Mirakel tatsächlich zuträfen. Es handelt sich im Fall des Symeon von Polirone also um eine *sub conditione* erteilte Approbation des Kultes, die im Effekt zwar, da sie eine Translationserlaubnis enthielt, einer Kanonisation im Verständnis der damaligen Zeit gleichkam, mit einer Delegation der Heiligsprechung im eigentlichen Sinne jedoch nichts gemein hat.⁵⁹ Das wird auch deutlich aus dem Vergleich mit dem zweiten hier zu besprechenden Fall aus dem 11. Jahrhundert.

NIKOLAUS PEREGRINUS VON TRANI. — Aus einem ohne Datum überlieferten Brief Papst Urbans II. an Klerus und Bevölkerung von Trani⁶⁰ geht hervor, dass auf einer unmittelbar vorausgehenden Synode⁶¹ — in Frage kommen vorzugs-

⁵⁶ Schlafke, *De competentia*, 22 f., 56.

⁵⁷ Vgl. Kuttner, *La réserve* 175ff., der für 1149 und 1159 die ersten ungefähr der späteren Definition entsprechenden Beispiele gibt (Bernward von Hildesheim, Wilhelm von Malavalle). Hertling, *Materiali* 179ff. ist diesbezüglich teilweise zu korrigieren.

⁵⁸ *Vita auct. mon. Padolirensi anonymo et coaevo*, AA SS Iul. VI (1729) 337 c.16: 'Tempore, quo pro canonizando ejusdem sancti Simeonis glorioso corpore sanctam apostolicam sedem accessimus...'. Kemp, *Canonization*, 1, 55 erkennt die Bedeutung dieser Stelle, wenn er sie lediglich als ersten Beleg des Wortes *canonizare* hervorhebt. Im mittelalterlichen Latein bedeutet *canonizare corpus* nicht mehr als *elevatio* bzw. *translatio reliquiarum*, vgl. unten Anm. 192.

⁵⁹ Das zeigt auch die weitere Entwicklung dieses Falles: Papst Leo IX. beauftragt 1049/54 Bischof Wibert von Modena, der Konsekration der zu Ehren St. Benedikts und des Eremiten Symeon erbauten Kirche 'et hujus corporis elevationi' durch den Bischof von Mantua beizuwohnen (JL 4310; *It. pont.* 7.329 Nr. 2), was sich jedoch nochmals verzögert zu haben scheint, da Papst Alexander II. zwischen 1061 und 1073 gegenüber Bischof Helisaeus von Mantua das Schreiben seines Vorgängers Leo IX. 'de corpore Simeonis monachi et eremite, ejus sanctitate confisi' bestätigt und mit der Durchführung der Weihe nun auch die Bischöfe von Ferrara und Verona beauftragt (JL 4729; *It. pont.* 7.329 Nr. 3). Keine dieser Wendungen lässt an eine vorhergegangene päpstliche Heiligsprechung denken.

⁶⁰ JL 5677; *It. pont.* 9.291 Nr. 5, 292 Nr. 6.

⁶¹ 'Cum . . . nuper cum magna episcoporum abbatumque frequentia synodale concilium ageremus'.

weise die römischen von 1097 und 1099⁶² — Erzbischof Bisanzio I. von Trani den Papst unter Vorlage eines schriftlichen Berichts über die Wunder des Nikolaus Peregrinus (†1094) gebeten hatte, 'eumdem Dei hominem auctoritate nostra in sanctorum catalogo annumerari'. Der Brief fährt fort:

Nos igitur causam ipsam eidem fratri nostro commisimus, de eius nimirum probitate ac scientia nihil haesitantes, ut quod ei revelante Domino visum fuerit, maturiori deliberatione constituat.

Hier ist zum ersten Male in der Geschichte des mittelalterlichen Heiligsprechungsverfahrens eine päpstliche Kanonisationsdelegation greifbar.⁶³ Schlafke hat zwar jüngst das Schreiben Urbans II. so interpretiert, als handele es sich lediglich um eine Rückverweisung der vom Papst erbetenen Kanonisation an denjenigen, der ohnehin kraft bischöflicher Autorität darüber zu entscheiden berechtigt sei.⁶⁴ Aber der ihm unbekanntes Kanonisationsbericht des als Kenner des kanonischen Rechts ausgewiesenen Diakons und späteren Bischofs von Bisceglie Amandus⁶⁵ beweist ganz klar, dass der Erzbischof von Trani bei der weiteren Behandlung der Angelegenheit auf Grund der ihm von Urban II. erteilten 'commissio', nicht als *ordinarius loci* verfuhr. Es heisst in dieser wohl um die Mitte der 40er Jahre des 12. Jahrhunderts entstandenen Quelle ausdrücklich, Bisanzio habe nach der Rückkehr aus Rom 'commissione apostolica et benedictione comitante in b. Nicolai Peregrini honore' eine Kirche zu errichten begonnen, in die schliesslich 1143, unter Erzbischof Bisanzio II., die Gebeine des Heiligen übertragen wurden.⁶⁶

Es kennzeichnet die Bedeutung Urbans II. für das vorgratianische Kirchenrecht,⁶⁷ dass sein Pontifikat am Anfang der Kanonisationsdelegation steht. Verglichen mit den späteren Fällen päpstlicher Heiligsprechungen *in forma commissoria* zeigt sich allerdings, dass es sich hier noch um eine rudimentäre Form der delegierten Kanonisation handelt. Die Übertragung der Vollmacht ist ganz pauschal und allgemein formuliert ('causam ipsam . . . commisimus'). Eine konkrete, detaillierte Handlungsanweisung, die eine Prüfung des Sachverhalts und eine darauf gegründete Entscheidung vorsieht, ist nicht gegeben,

⁶² Hefele-Leclercq, *Histoire des conciles* V 1 (Paris 1912) 453, 461f.

⁶³ So bewerten sie auch Hinschius IV 246 Anm.; Kemp, *Canonization* 68.

⁶⁴ *De competentia* 26f., vgl. S. 43, 56. Ähnlich, nur als Beatifikation deutend, schon Lambertini, lib. I c. XLIV nr. 13 (Ben. XIV *Opp.* I 436f.).

⁶⁵ Walther Holzmann, *Kanonistische Ergänzungen zur Italia pontificia* (Tübingen 1959) S. 149, dazu die Nrn. 192, 193, 196-199; Ders., *Il. pont.* 9.310ff. mit Nr. 1-10.

⁶⁶ *De s. Nicolai canonizatione et translatione, auct. Amando diacono Tranensi*, AA SS Iun. I (1695) 248-52; das Zitat S. 249.

⁶⁷ Vgl. Francis J. Gossman, *Pope Urban II and Canon Law* (Canon Law Studies 403; Washington 1960). Zur Handhabung des päpstlichen Kanonisationsrechts durch Urban II.: Kemp, *Canonization* 66ff.

(‘quod ei revelante Domino visum fuerit . . . constituat’). Das ist nicht zuletzt damit zu erklären, dass die Zeit Urbans II. weder das Institut der päpstlichen Prozessdelegation noch ein differenziertes, mehrere formal deutlich abgegrenzte Stufen unterscheidendes Kanonisationsverfahren kannte. Beide Voraussetzungen waren erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts in vollem Umfang gegeben.⁶⁸ Die Serie der Kanonisationsdelegationen im eigentlichen Sinne setzt dementsprechend ein mit dem Pontifikat des Juristenpapstes Alexander III.

ANSELM VON CANTERBURY. — In einem am 9. Juni 1163 in Tours ausgefertigten Mandat⁶⁹ teilt Papst Alexander III. Erzbischof Thomas von Canterbury mit, dass er ihm die Heiligsprechung seines Vorgängers Anselm, die auf dem Konzil von Tours, ‘pro eo quod plures illuc convenerant, qui pro aliis sanctis viris illud idem instanter expetebant’,⁷⁰ zunächst dilatorisch behandelt worden war, nunmehr selbst übertrage (‘negotium istud tuae curae tuaeque discretionis committimus’). Er befiehlt ihm, zur Durchführung dieser Angelegenheit die Bischöfe, Äbte und andere Geistliche seiner Kirchenprovinz zusammenzurufen, ihnen Lebensgeschichte und Wundertaten Anselms vorzutragen und mit ihrem Rat ‘super illo canonizando, secundum quod in consilio eorum inveneris, nostra fultus auctoritate’ zu entscheiden. Das Mandat schliesst mit der Zusicherung, dass der Papst alle seine Schritte in dieser Angelegenheit billigen werde.⁷¹ Die päpstliche Kanonisationsdelegation ist hier voll ausgebildet greifbar. Sie besteht in der durch ein förmliches Mandat übertragenen Vollmacht, in dem bezeichneten Einzelfall die abschliessende Untersuchung durchzuführen und aufgrund päpstlicher Beauftragung die Heiligsprechung zu vollziehen.

Ob Thomas Becket vor Ausbruch seiner Auseinandersetzungen mit dem englischen König und vor seinem endgültigen Exil noch dazu kam, diese Kanonisation durchzuführen, ist meist bezweifelt worden. Aber die Tatsache, dass ein vor 1171 zu datierendes Kalendarium von Christ Church, Canterbury, für den 7. April die ‘Translatio sancti Anselmi archiepiscopi et confessoris’ verzeichnet, scheint doch darauf hinzudeuten, dass die vom Papst delegierte Heiligsprechung tatsächlich stattgefunden hat.⁷²

⁶⁸ Vgl. unten S. 192ff.

⁶⁹ JL 10886; PL 200.235f.

⁷⁰ Dasselbe sagt Alexander III. auch in der Mitteilung an den französischen Klerus über die Kanonisation Bernhards von Clairvaux vom 18. Jan. 1174 (JL 12330): ‘. . . supervenit multitudo et frequentia petitorum, qui in diversis provinciis rem similem postulabant. Unde cum videremus non posse congruenter omnibus satisfieri, statutum fuit, etiam in hoc differri quod oportebat pro tempore caeteris denegari’.

⁷¹ ‘sciens quod nos illud quod tu super hoc cum dictis fratribus provideris statuendum, auctore Domino ratum et firmum habebimus’; vgl. dazu unten S. 191 mit Anm. 142.

⁷² R. W. Southern, *Saint Anselm and his Biographer* (Cambridge 1963) 339f. Southern's Bedenken wegen des Zeitpunkts der Translatio (S. 340 mit Anm. 1) halte ich nicht für gra-

In unmittelbare zeitliche Nachbarschaft zur Delegation der Anselm-Kanonisation an Erzbischof Thomas von Canterbury gehören zwei Heiligsprechungen, die in der Literatur z.T. ebenfalls als Kanonisationsdelegation angesprochen worden sind:⁷³ die des Íñigo von Oña und der Helena von Skövde.

ÍÑIGO VON OÑA. — Ein in seinem Quellenwert nicht sicher zu beurteilender spätmittelalterlicher Sermo zu Ehren des hl. Íñigo (Eneco), des 1068 gestorbenen Abts des Benediktinerklosters San Salvador von Oña, erzählt, Bischof Petrus von Burgos (wohl Pedro III. 1157-1181) sei einst, unterrichtet von den Wundern Íñigos, in dessen Grabeskloster gekommen und habe dort, Gott und den Heiligen preisend, 'indutus pontificalibus vestibus, sicut in mandatis acceperat a beato papa Alexandro, in memoriam Dei electi divina mysteria gaudenter' zelebriert.⁷⁴ Die spanische Geschichtsforschung datiert dieses Ereignis auf das Jahr 1163 und betrachtet es als päpstliche Konzession eines Diözesankultes.⁷⁵ Eine Reliquienauthentik von etwa 1504 dagegen spricht davon, Íñigo sei 'auctoritate apostolica relatus in catalogum sanctorum'.⁷⁶ Darf man die unter Bezug auf ein Mandat Papst Alexanders (III. ?) geschilderte Messe zu Ehren des Heiligen tatsächlich als Ausdruck einer Kanonisationsdelegation ansehen, die möglicherweise in oder im Anschluss an Tours erteilt wurde?⁷⁷ Unglücklicherweise fehlen jegliche zeitgenössische Berichte zu

vierend. Grundsätzlich gilt jedoch, dass Anselms Kult bereits vor 1163, spätestens seit Mitte des Jahrhunderts, deutlichere Konturen angenommen hatte, cf. William Urry, 'Saint Anselm and his Cult at Canterbury', in *Spicilegium Beccense I* (Congrès International du IX^e centenaire de l'arrivée d'Anselme au Bec; Le Bec-Hellouin-Paris 1959) 571ff.

⁷³ Schlafke, *De competentia* 58f.

⁷⁴ AA SS Iun. I (1695) 119 n. 36. Zur Datierung Fidel Fita, 'Canonización del Abad San Íñigo', *Boletín de la Real Academia de la Historia* 27 (1895) 79f.

⁷⁵ Fita, bes. 80ff.; Justo Fernández Alonso, 'Enecone', *Bibliotheca Sanctorum* 4 (1964) 1207.

⁷⁶ *España sagrada*, 27, (Madrid 1772) 332; zum Datum Fita, 76. — Die Forschung hat diese Reliquienauthentik im Zusammenhang mit der Diskussion über den Charakter der Íñigo-Kanonisation bisher nicht beachtet.

⁷⁷ So Kemp, *Pope Alexander III*, 18; Ders., *Canonization* 83ff. — Im Unterschied zu ihm sieht Schlafke, *De competentia* 59 in der Angabe des oben behandelten Sermo, wonach Bischof Pedro von Burgos 'episcopali auctoritate festum eius annualiter . . . celebrari' festgesetzt habe (AA SS Iun. I S. 119), einen Widerspruch zur Möglichkeit einer päpstlichen Beauftragung dieser Heiligsprechung. Dieses Argument ist jedoch nicht zwingend. Nicht jede päpstliche Kanonisationsurkunde dieser Zeit setzte auch die Feste gleich ein; vgl. etwa das Mandat Alexanders III. im Anschluss an die Kanonisation Edwards des Bekenner (JL 10653; 1161 Febr. 7), das oben besprochene Delegationsschreiben desselben Papstes für die Heiligsprechung Anselms von Canterbury (1163) oder das Mandat Coelestins III. für Bernard von Hildesheim (JL 16943, 1193 Jan. 8). Man muss annehmen, dass in diesen Fällen De cons. c.1 *Pronunciandum* D. III in Kraft trat, wonach Bischöfe in ihren Diözesen nach eigenem Ermessen Heiligfeste einzusetzen berechtigt waren.

diesem Ereignis. Angesichts der völlig andersartigen Kanonisationspraxis der Zeit um 1500 fällt es hingegen schwer, die Angaben der spätmittelalterlichen Quellen als frei erfunden zu betrachten. Die Möglichkeit, dass es sich bei der Kanonisation Ínigos tatsächlich um eine delegierte Heiligsprechung handelte, ist also nicht auszuschliessen. Mit Verlässlichkeit ist dieser Fall allerdings für eine Analyse des Instituts der *canonizatio in forma commissoria* nicht zu verwerten.

HELENA VON SKÖVDE. — Noch stärkere Unsicherheiten verbinden sich mit der Kanonisation der hl. Helena (Elin) von Skövde.⁷⁸ Die im 15., wenn nicht gar erst im 16. Jahrhundert entstandene *Chronologia anonymi (Annales Dano-Suecani 826-1415)* enthält zum Jahre 1164 den Eintrag: 'Eodem anno canonizata est sancta Helena ab Alexandro papa III per Stephanum archiepiscopum Upsalensem'.⁷⁹ Fast denselben Wortlaut überliefert die dem 15. Jahrhundert angehörende *Chronologia vetusta (Gråbrödraannalerna)*.⁸⁰ Diese Notiz — zumal in der zeitlichen Nähe zum Konzil von Tours, auf dem das Prinzip der Kanonisationsdelegation tatsächlich praktiziert wurde⁸¹ — könnte die Annahme nahelegen, es handle sich auch hier um eine 'canonizatio in forma commissoria'.⁸² Dem stehen jedoch schwerwiegende quellenkundliche Bedenken entgegen. Beide Zitate sind wahrscheinlich nachträgliche Einfügungen in den älteren Annalenbestand.⁸³ Vorlage für sie kann nur die am Ende des 13. Jahrhunderts entstandene Legende der Heiligen gewesen sein, die allerdings eine vom Erzbischof von Uppsala erwirkte Heiligsprechung durch den Papst selbst behauptet: '. . . procurante felicis recordationis domino Stephano archiepiscopo Vpsalensi dominus Alexander tercius ipsam sanctorum cathalogo censuit ascribendam'.⁸⁴ Bei der Frage, ob die *lectio difficilior* der Annalen

⁷⁸ Vgl. Tryggve Lundén, 'Helena (el. Elin) av Skövde', *Kulturhistorisk leksikon för nordisk middelalder* 6 (1961) 305-8.

⁷⁹ *Chronologia anonymi veteris*, ed. E. M. Fant, *SS. rer. Svecicarum med. aev. 1* (Uppsala 1818) 51; *Ex annalibus Dano-Suecanis 826-1415*, ed. E. Jørgensen, *Annales Danici medii aevi* (København 1920) 138. — Zu Quellenwert und Entstehungszeit Jørgensen 23f.; Ingvar Andersson, *Källstudier till Sveriges historia 1230-1436* (Lund 1928) 9.21f.; Sture Bolin, *Om Nordens äldsta historieforskning: Studier över dess metodik och källvärde* (Lunds Universitets årsskrift, NF. Avd. 1, Bd. 27 Nr. 3; Lund 1931) 201ff. Für spätere Datierung neuerdings Sten Engström, 'Om tillkomsten av den s. k. Chronologia anonymi', *Kungl. humanistiska Vetenskaps-Samfundet i Uppsala årsbok* (1963-64) 32ff.

⁸⁰ *Chronologia vetusta ab anno 880 ad annum 1430*, ed. Fant, *SS. rer. Svec. 1.61*. — Vgl. Andersson 21; Bolin 201ff.; *Repertorium fontium historiae medii aevi* 3 (Rom 1970) 479f.

⁸¹ S. oben S. 177.

⁸² Vgl. etwa Schlafke, *De compentia* 58.

⁸³ Bolin 224f.

⁸⁴ *Legenda s. Helenae Schedviensis* — ed. Cl. Annerstedt, *SS. rer. Svec. 3.2.138*; dazu Bolin 225.

für das seltenere Verfahren der Kanonisationsdelegation spricht, oder ob es sich hier nur um eine ungeschickte Ausdrucksweise handelt, die durch den Wortlaut der Legende korrigiert wird, hat man sich daher zweifellos zugunsten der letztgenannten Möglichkeit zu entscheiden.⁸⁵

ANNO VON KÖLN. — Die diplomatischen und kanonistischen Probleme, die sich mit der Heiligsprechung Erzbischof Annos II. von Köln verbinden, hat Albert Brackmann 1907 in einer für die Klärung von Form und Rechtsgehalt der *canonizatio in forma commissoria* sehr aufschlussreichen Untersuchung behandelt.⁸⁶

In einer kurz nach dem 29. April 1183 ausgestellten Urkunde⁸⁷ teilen die päpstlichen Legaten Kardinalpresbyter Johannes von Anagni und Petrus Bischof von Luni Bischöfen, Äbten und Klerikern der Erzdiözese Köln mit, dass sie, vom Abt des Klosters Siegburg um Kanonisation des hl. Anno gebeten, diesen heiliggesprochen hätten. Der Abt habe ihnen zugesichert, 'quod ipse a domno papa canonizandi predictum corpus licenciam impetrasset'. Obwohl er keine schriftliche Vollmacht vorzuweisen vermochte,⁸⁸ entschlossen sich die Legaten, gestützt auf die Aussagen glaubwürdiger Zeugen, den Bitten des Siegburger Abtes nachzugeben

et auditis vite ipsius meritis atque miraculis, extracto corpore de tumulo, in quo iacebat, super altare illud posuimus atque auctoritate beatorum Petri et Pauli predictum confessorem ad honorem ecclesie Dei canonizauimus

⁸⁵ In unserem Zusammenhang kann die Frage nach der Richtigkeit der Notiz über eine von Papst Alexander III. selbst durchgeführte Heiligsprechung Helenas (vgl. Lundén a.a.O. 305) offen bleiben. Zu bedenken ist immerhin, dass Stephan von Alvastra, der 1164 in Sens von Papst Alexander III. zum ersten Erzbischof von Uppsala geweiht wurde (JL 11047, 11048), 1169 nachweislich für die Heiligsprechung des Dänenherzogs Knud tätig war (JL 11646; *Diplomatarium Danicum* I 2 [København 1963] Nr. 190) und sich vielleicht auch in gleicher Weise, wenn auch erfolglos, um die Kanonisation Eriks bemühte (Ingvar Andersson, 'Uppsala ärkestifts tillkomst: Till 800-årsjubileet av ärkebiskop Stefans invigning', *Historisk tidskrift* 84 [1964] 404ff.), so dass die Kanonisation einer schwedischen Lokalheiligen im Jahre 1164 nicht grundsätzlich ausgeschlossen erscheint.

⁸⁶ 'Zur Kanonisation des Erzbischofs Anno von Köln', NA 32 (1907) 153ff; hier zitiert nach dem Wiederabdruck in: Brackmann, *Gesammelte Aufsätze*, (2. Darmstadt 1967) 467ff.

⁸⁷ *Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg*, bearb. v. E. Wisplinghoff, 1 (Siegburg 1964) Nr. 72 (fehlerhaft). Faksimile in: Albert Brackmann, *Papsturkunden* (Urkunden und Siegel für den akademischen Gebrauch 2; Leipzig und Berlin 1914) Taf. Vc. Zur Datierung Brackmann, *Zur Kanonisation* 468f.; Wisplinghoff 161 ('Ende April'); zur oben behandelten Legation Ina Friedländer, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Italien am Ende des XII. Jahrhunderts (1181-1198)* (Berlin 1928) 8ff.

⁸⁸ 'licet nos litteras non vidimus, eo quod nuncius, qui ad hoc missus fuerat, in reditu decessisset'.

et precepimus in sanctorum cathalogo numerari, adhibitis solennitatibus, que solent in huiusmodi adhiberi.⁸⁹

Eine Kanonisation *in forma commissoria* also, mit dem Schönheitsfehler indes, dass das für sie rechtlich notwendige Spezialmandat des Papstes fehlte.⁹⁰ Papst Lucius III. war zwar, wie aus seinem — ohne Wissen der Vorgänge in Siegburg abgefassten — Mandat vom 24. Juni 1183 an Abt und Konvent des Klosters Siegburg hervorgeht, zur Einleitung des Kanonisationsverfahrens für Anno von Köln bereit;⁹¹ von weitergehenden Vollmachten, wie sie Abt Gerhard seinen mündlichen Zusicherungen entnehmen zu können glaubte, konnte jedoch keine Rede sein.⁹² Die Anno-Kanonisation war, rechtlich gesehen, also illegal, und sie wurde dementsprechend von Teilen des Kölner Klerus abgelehnt.⁹³ Erst 1186 bereinigte Erzbischof Philipp von Köln, selbst päpstlicher Legat für seine Kirchenprovinz,⁹⁴ den kirchenrechtlichen Makel, der dieser Heiligsprechung anhaftete. Auf der Kölner Generalsynode dieses Jahres

Annonem iterato canonizans, hunc in catalogo sanctorum recipi et ut confessorem sanctissimum celebrem esse mandavit, et quod saepedicti legati de eo ordinaverant, ratum et inconvulsum servari auctoritate apostolica constituit.⁹⁵

Erneut also eine delegierte Kanonisation, dieses Mal jedoch, wie wir den Worten der *Translatio s. Annonis* entnehmen müssen, ausdrücklich auf eine päpstliche Bevollmächtigung gestützt.

KJELD VON VIBORG. — Aus der Zeit Papst Clemens III. (1187-1191) ist eine Anzahl von Papstbriefen überliefert, die es gestatten, das Institut der päpstlichen Kanonisationsdelegation verhältnismässig deutlich zu erfassen. Das erste dieser Mandate betrifft die Heiligsprechung des Propstes Kjeld (Ketil) von Viborg († 1150), um die der dänische König Knud VI. (1182-1202) und der dänische Episkopat Papst Clemens III. gebeten hatten.⁹⁶ Da er sich über die Richtigkeit der ihm geschilderten Mirakel kein abschliessendes Urteil zutraute, erteilte der Papst am 9. Juni 1188 Erzbischof Absalon von Lund den Auftrag, sich gemeinsam mit seinen Suffraganen und solchen Geistlichen, denen Leben und Wandel Kjelds bekannt seien, über dessen Wunder und

⁸⁹ Vgl. auch den die Legatenurkunde benutzenden Bericht der *Translatio s. Annonis archiepiscopi* c.8, ed. R. Köpke, MGH SS. 11.517.

⁹⁰ Brackmann, *Zur Kanonisation* 476.

⁹¹ JL 14890.

⁹² Brackmann, *Zur Kanonisation* 467f., 476.

⁹³ *Translatio s. Annonis* c.8, ed. Köpke 517; Brackmann, *Zur Kanonisation* 477.

⁹⁴ Friedländer 23ff.

⁹⁵ *Translatio s. Annonis* c.9, ed. Köpke 517.

⁹⁶ Zu Kjeld (Ketil) von Viborg vgl. Tue Gad, *Legenden i dansk middelalder* (København 1961) 172f.; Ders., 'Kjeld', *Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder* 8 (1963) 435-7.

Werke zu informieren, 'et si tibi congruum uidebitur et honestum, canonizes ipsius memoriam et sicut hominis sancti celebrationem habendam futuris saeculis, apostolica auctoritate decernas'.⁹⁷ Gestützt auf die päpstliche Bevollmächtigung fand, wahrscheinlich im darauffolgenden Jahre, die *Translatio sancti Ketilli* statt.⁹⁸

Zwei Dinge lassen sich aus dem von der Forschung bisher meist übersehenen⁹⁹ Mandat Clemens III. klar ablesen: 1. der päpstliche Auftrag zur Überprüfung der dem hl. Stuhl im Zusammenhang mit einem Kanonisationsersuchen gemachten Angaben; 2. die Übertragung der Vollmacht, bei positivem Ausgang der Nachforschungen den Kandidaten nach eigenem Urteil — aber kraft apostolischer Autorität — heilig zu sprechen.

STEPHAN VON MURET. — Schwieriger ist die Beurteilung des Schreibens, das derselbe Papst am 26. März 1189 im Zusammenhang mit der Kanonisation des Gründers des Ordens von Grandmont, Stephan von Muret († 1124), an Prior und Konvent von Grandmont richtete.¹⁰⁰ Clemens III. teilt darin nach einer ausführlichen Schilderung der Vorgeschichte dieser Heiligsprechung den Empfängern mit, dass er, durch das Zeugnis zahlreicher glaubwürdiger Personen über Leben und Wandel Stephans informiert und um dessen Heiligsprechung gebeten, 'hujus exsecutionem negotii' dem Kardinallegaten Johannes von San Marco übertragen habe,¹⁰¹

per apostolica illi scripta mandantes, ut ad locum vestrum accedens, et convocatis adjacentium illarum partium episcopis caeterisque viris religiosi, ipsum inter sanctos, auctoritate qua fungimur, nos denuntiet ascripsisse, deinceps in sanctorum catalogo numerandum et per ipsius merita redemptoris suffragia decrevisse . . . postulanda.

Grammatikalisch exakt aufgelöst, heisst dies, dass der Legat nach Grandmont ziehen und dort verkünden solle, dass der Papst Stephan von Muret in das Verzeichnis der Heiligen eingetragen ('nos denuntiet ascripsisse') und durch seine Verdienste die Hilfe des Erlösers anzurufen beschlossen ('decrevisse') habe. Zahlreiche Forscher sehen jedoch in diesem Wortlaut eine Bevoll-

⁹⁷ JL 16276; krit. Text: *Vitae SS. Dan.* ed. Gertz 275f.

⁹⁸ Zum Jahre 1188 überliefert in den *Annales Ryenses, Annales Dano-Sueceni 826-1415* und den *Annales 1095-1194*, zum Jahre 1189 in den *Annales Essenbecenses (Annales Danici medii aevi*, ed. Jørgensen 91, 139, 145, 196). Da die *Translatio s. Ketilli* am 11. Juli gefeiert wurde, das Mandat Clemens III. vom 9. Juni stammt, erscheint es fraglich, ob der Akt bereits 1188 stattfand, vgl. die Bemerkungen von Gertz, *Vitae SS. Dan.* 252.

⁹⁹ U. a. von Lambertini, Hertling, Schlafke.

¹⁰⁰ JL 16395; PL 204.1426f.

¹⁰¹ Zu dessen damaliger Legation Wilhelm Janssen, *Die päpstlichen Legaten in Frankreich vom Schisma Anaklets II. bis zum Tode Coelestins III. (1130-1198)* (Köln-Graz 1961) 134ff.

mächtigung für eine *canonizatio in forma commissoria*;¹⁰² und das Merkwürdige ist, dass bereits die Zeitgenossen ihn so interpretierten. In der Schrift 'De revelatione beati Stephani', die der Empfänger des hier behandelten Mandats, Prior Gerald Itherius (1188-1198), um 1190 verfasste, wird das Papstschreiben mit den Worten zusammengefasst:

... destinavit dominum Praenestinum episcopum, Ioannem sancti Marci cardinalem et apostolicae sedis legatum, dans ei priuilegium atque mandatum, quatenus ueloci cursu ad Grandimontem accederet, et sanctum Dei honorifice, ut decebat, canonizaret, et sanctorum catalogo coniungeret.¹⁰³

Kann man im Zweifel sein, ob es sich im Falle des Stephan von Grandmont um eine Kanonisationsdelegation handelt oder nicht? Das päpstliche Mandat spricht zunächst etwas unscharf von der 'exsecutio negotii', umschreibt den Auftrag des Legaten dann aber deutlich als Verkündigung der vom Papst vollzogenen Kanonisation. Es ist kaum anzunehmen, dass Kardinal Johann von San Marco, dem bei der Anno-Kanonisation ein Verfahrensfehler unterlaufen war,¹⁰⁴ seine Vollmacht diesmal erneut überschritt. Die Vorgänge in Grandmont scheinen sich im wesentlichen auch auf die Erhebung der Reliquien 'domino legato iubente atque praecipiente' und auf die anschließende erste Messfeier zu Ehren des neuen Heiligen, zelebriert vom Erzbischof von Bourges 'iussu et praecepto domini legati', beschränkt zu haben.¹⁰⁵ Das also war die Exekution der Heiligsprechung. Verkündigung der Kanonisation durch einen päpstlichen Legaten und Vollzug der Translatio nach seinen Anordnungen konnten allerdings bei den Zeitgenossen den Eindruck entstehen lassen, dass die Kanonisation als solche delegiert worden sei. Und in der Tat ist man wohl berechtigt, in der zeitlichen, räumlichen und personellen Trennung der sonst vereinten Akte der *adscriptio in catalogum sanctorum* und der *publicatio canonizationis* eine teilweise Übertragung der Heiligsprechung zu sehen.

OTTO VON BAMBERG. — Ähnliche Überlegungen sind im Zusammenhang mit der Kanonisation Bischof Ottos I. von Bamberg († 1139) anzustellen. Am 29. April 1189, also gut einen Monat nach dem eben besprochenen Mandat, gab

¹⁰² So z.B. Brackmann, *Zur Kanonisation* 474; Schlafke, *De competentia* 74f.; Janssen 136.

¹⁰³ *De revelatione beati Stephani*, ed. Iohannes Becquet, *Scriptores ordinis Grandimontensis* (CCL contin. med. 8; Turnholti 1968) 281. Das oben behandelte Mandat Clemens III. ebd. 282f. Zu Verfasser und Werk M. Hauréau, 'Sur quelques écrivains de l'Ordre de Grandmont', *Notices et extraits* 24.2 (Paris 1876) 251ff.; Jean Becquet, 'Les premiers écrivains de l'ordre de Grandmont', *Revue Mabillon* 43 (1953) 121ff.; Ders., 'Gérard Ithier', *Dict. de Spiritualité* 6 (1967) 275f.

¹⁰⁴ Vgl. oben S. 180f.

¹⁰⁵ Vgl. die Schilderungen des Gerard Ithier, *De revelatione beati Stephani*, ed. Becquet 285f.

Papst Clemens III. den Bischöfen von Merseburg und Eichstätt, den Äbten von St. Emmeram und Münsterschwarzach sowie Dekan und Scholaster von Würzburg den Befehl, über Ottos Leben und Wundertaten Nachforschungen anzustellen, mit der Auflage:

si non inveneritis aliquid quod obsistat, ipsum canonizatum auctoritate freti apostolica solemniter et publice nuntietis, anniversarium diem sui transitus facientes et publice nuntiantes ad honorem Dei et ipsius beati viri memoriam solemnem habere.¹⁰⁶

Der gleiche Wortlaut wird in einem zwei Tage später ausgestellten Brief an Bischof, Domkapitel, Klerus und Bevölkerung von Bamberg sowie das Kloster Michelsberg referiert.¹⁰⁷

Handelt es sich hier um eine reguläre Kanonisationsdelegation oder lediglich um eine Übertragung der Exekution wie im Falle des Stephan von Grandmont? Die unpersönliche Konstruktion der entscheidenden Formel des Mandats — 'ipsum canonizatum . . . nuntietis' — lässt scheinbar beide Deutungen zu. Clemens III. schreibt nicht, wie schon Prospero Lambertini argumentierte:¹⁰⁸ 'ipsum canonizetis'; aber er schreibt auch nicht, wie ihm entgegenzuhalten ist: 'ipsum canonizavimus'¹⁰⁹ oder: 'ipsum a nobis canonizatum nuntietis'.¹¹⁰ Ebenso erlauben die Bestimmungen über die künftige Feier des Otto-Tages keine ganz klare Entscheidung über das Ausmass der Delegation.¹¹¹

Dennoch ist die Annahme schlechterdings ausgeschlossen, die Kanonisation Ottos von Bamberg sei bereits vom Papst durchgeführt worden und solle nun, sofern sich bei einer nochmaligen Untersuchung des Sachverhalts keine Hinde-

¹⁰⁶ JL 16411; *Germ. pont.* 3.3.280f. Nr. 102.

¹⁰⁷ 'Et si non fuerit inventum aliquid, quod obsistat, ipsum canonizatum praedictae magnae personae debeant solemniter et publice auctoritate freti apostolica nuntiare, anniversarium diem sui transitus facientes et publice nuntiantes ad honorem Dei et ipsius beati viri memoriam solemnem haberi'; JL 16412; *Germ. pont.* 3.3.281 Nr. 103.

¹⁰⁸ lib. I c. XLIV nr. 15 (Ben. XIV *Opp.* I 437).

¹⁰⁹ In der Mitteilung Papst Coelestins III. über die Heiligsprechung des Petrus von Tarentaise vom 10. Mai 1191 (JL 16690; PL 206.871) heisst es z.B.: '. . . memorabilem virum . . . canonizavimus et canonizatum universae ecclesiae Dei . . . nuntiamus'.

¹¹⁰ Vgl. Coelestin III. an den Klerus von York, 1195 Dez. 23 (JL 17301; PL 206.1126f.): '. . . administratione . . . tam temporalium quam spiritualium . . . duximus suspendendum, memoratis iudicibus per apostolica scripta mandantes, ut eum per totam Eboracensem dioecesim et provinciam suspensum a nobis publice statuunt nuntiare'; ähnlich Derselbe JL 17302 (PL 206.1130): '. . . mandamus atque praecipimus, quatenus eum . . . suspensum a nobis publice nuntietis' (Kursive in Text und Anmerkungen v. Verf.).

¹¹¹ Einerseits wählt Clemens III. bereits, wie bei päpstlichen Kanonisationen am Sitz der Kurie üblich, den Termin als solchen aus ('anniversarium diem sui transitus'), andererseits wird die Einsetzung des Festes als solchen doch den Delegaten überlassen: 'facientes et publice nuntiantes . . . solemnem habere'.

rungsgründe ergäben, lediglich promulgiert werden.¹¹² Eine endgültige päpstliche Sentenz konnte nicht der Bedingung nochmaliger Nachprüfung und Rektifizierung durch Exekutoren unterworfen werden.¹¹³ Wohl aber konnte der Papst den Auftrag geben, ein bestimmtes Urteil zu fällen oder eine bestimmte Massnahme zu treffen, wenn sich die ihm hierzu vorliegenden Angaben als stichhaltig erwiesen.¹¹⁴ Auch im Falle Ottos von Bamberg war der feste Auftrag zur Vollziehung der Heiligsprechung an die Bedingung der Richtigkeit der Kanonisationsvoraussetzungen geknüpft. Dieser Deutung der Mandatsformel entspricht die Begründung, mit der die Massnahme des Papstes motiviert wird: Nach dem Zeugnis der Hl. Schrift dürfe ein Licht nicht unter den Scheffel gestellt, sondern müsse auf einen Leuchter gesetzt werden.¹¹⁵ Clemens III. ist also grundsätzlich davon überzeugt, dass Bischof Otto heilig gesprochen zu werden verdiene, überträgt die Ausführung seines Beschlusses jedoch — mit der Bedingung nochmaliger Überprüfung des Tatbestands — einer Gruppe von deutschen Prälaten.

Ebenso haben die Zeitgenossen dieses Delegationsmandat interpretiert. Die um 1190/91 in Bamberg entstandenen *Miracula et Elevatio s. Ottonis auctore incerto*, eine über die Details dieses Kanonisationsverfahrens gut in-

¹¹² So Lambertini (wie Anm. 108): '... minime canonizatio, at canonizationis tantum promulgatio illis commissa dicendum est'.

¹¹³ Ähnlich Kuttner, *La réserve* 184 Anm.

¹¹⁴ Vgl. allgemein Georg Phillips, *Kirchenrecht* (8 Bde. Regensburg 1845-89; Bd. VIII 1 fortges. v. F. H. Vering) VI 779f.; G. Le Bras - Ch. Lefebvre - J. Rambaud, *L'Age classique 1140-1378* (Hist. du droit et des inst. de l'Égl. 7; Paris 1965). 471ff.; Herde, *Audientia* (wie Anm. 133) I 435ff. — Beispiele aus dem zeitlichen Umkreis der hier besprochenen Urkunde: '... quatinus, inquisita diligentius veritate, si rem noveritis taliter se habere, predictum episcopum ad restitutionem eorum, que prediximus, vel estimationis ipsorum, sicut iustum fuerit, appellatione cessante cogatis' (Clemens III. 1188 Juli 1; JL 16302; *Acta pontificum Romanorum inedita*, ed. J. v. Pflugk-Harttung [3 Bde. Tübingen 1881-1886] I 396); '... quatinus, si assertionem conquerentium noveritis veritate subnixam, detentorem presbiterum decimas monachis supradictis restituere et ab eorum de cetero impulsatione desistere... compellas' (Clemens III. 1190 Febr. 6; JL 16469; Pflugk-Harttung II 450).

¹¹⁵ 'Quoniam igitur juxta divinae scripturae testimonium lucerna non sub modio sed supra candelabrum est ponenda' (Mt. 5, 15; Mk. 4, 21). Es handelt sich hierbei um ein in der Folgezeit häufig in päpstlichen Urkunden zur Begründung von Kanonisationen gebrauchtes Zitat, vgl. u. a. Coelestin III. für Rodesindus (1195, JL 17287), für Gerhard von Sauve-Majeure (1197, JL 17527); Honorius III. für Wilhelm von Roeskilde (1224, Potth. 7146), für Wilhelm von York (1226, Potth. 7551); Gregor IX. für Franz von Assisi (1228, Potth. 8242), für Antonius von Padua (1232 Potth. 8956); weiterhin verwendet von Richard von Cirencester im Zusammenhang mit der Schilderung der Edward-Translatio im Jahre 1163, *Speculum historiale de gestis regum Angliae*, ed. John E. B. Mayor (Rolls Series 30; 2 Bde. London 1863-68) II 326.

formierte Quelle,¹¹⁶ berichten, die Bischöfe von Eichstätt und Merseburg hätten am 10. August des Jahres 1189 in Würzburg auf einem Hoftag, den der junge Heinrich VI. in Vertretung seines zum Kreuzzug aufgebrochenen Vaters abhielt, die Kanonisation Bischof Ottos vollzogen.¹¹⁷ Vom Michelsberger Abt — einem der Petenten dieser Heiligsprechung — durch Übereichung der päpstlichen Schreiben und der Vita Bischof Ottos aufgefordert,

ut vicem domni papae tenerent, . . . episcopi . . . nomen beati Ottonis in canone et in letaniis, in cathalogo confessorum Christi. . . recenseri sanxerunt; et ut iam non anniversarius, sed natalicius dies celebretur, ex auctoritate apostolica ecclesie Christi per latitudinem mundi diffusae praeceperunt.¹¹⁸

Die Mandatare dieser Kanonisation haben also alles das vorgenommen, was üblicherweise in jener Zeit zur Liturgie der päpstlichen Heiligsprechung selbst gehörte: *inscriptio in catalogum sanctorum, institutio festi*, verbunden mit dem Gebot an die gesamte Kirche, den neuen Heiligen gebührend zu verehren, Feier der ersten Messe zu Ehren des Kanonisierten.¹¹⁹ Die *translatio* — sozusagen die Exekution des delegierten Kanonisationspruchs — fand erst einige Monate später in der Grabeskirche des Heiligen im Kloster Michelsberg ob Bamberg statt.¹²⁰

Die Delegation der Otto-Kanonisation steht am Ende der mit Alexander III. einsetzenden Reihe päpstlicher Heiligsprechungen *in forma commissoria*. Die Kanonisation des irischen Erzbischofs Malachias O'Morgair im darauffolgenden Jahre vollzog Clemens III. unmittelbar in Rom.¹²¹ Seine Nachfolger haben nicht mehr auf das Institut der delegierten Heiligsprechung zurückgegriffen.

¹¹⁶ ed. R. Köpke, MGH SS. 12.911-16; zu Entstehungszeit, Quellenwert und Überlieferung Köpke ebd. 744; J. Petersohn in DA 27 (1971) 180 Anm. 33, 181 Anm. 38.

¹¹⁷ 'facta est Herbi-poli canonizatio eius'; *Miracula et elevatio s. Ottonis* c.14, ed. Köpke 915; J. F. Böhmer, *Regesta Imperii* IV 3, Neubearb. von Gerhard Baaken (Köln-Wien 1972) Nr. 87 a; zum Teilnehmerkreis ebd. Nr. 88 (St. 4646).

¹¹⁸ *Miracula et elevatio s. Ottonis* c.12, ed. Köpke 914. — Gegenüber dieser Schilderung kommt der abweichenden Darstellung des nur aus Pegauer Überlieferung bekannten, wahrscheinlich dort im 13. Jahrhundert entstandenen *Sermo in elevatione eius* ('Cum eterne predestinationis — iuste laudatur'; AA SS Iul. I 455 c.151 u.152; zur Überlieferung Köpke, SS 12.916 Note k), auf den Prosper Lambertini sich bei seiner Argumentation stützt (*De beatif. lib. I c. XLIV n. 15*; Ben. XIV *Opp.* I 437f.), keinerlei Wert für die Rekonstruktion dieser Vorgänge zu. Aufschlussreich ist nur, dass dieses jüngere Erzeugnis sich die Ausführung des päpstlichen Mandats gar nicht mehr anders als als Executio der in Rom bereits vollzogenen Kanonisation vorstellen kann.

¹¹⁹ Lambertini, *De beatif. lib. I c. xxxv § 7* (Ben. XIV *Opp.* I 313ff.); Theodor Klauser, 'Die Liturgie der Heiligsprechung', *Heilige Überlieferung: Ildesons Herwegen zum silbernen Abtsjubiläum dargeboten* (Münster 1938) 212ff.

¹²⁰ *Miracula et elevatio s. Ottonis* c.15 u.16, ed. Köpke 915.

¹²¹ JL 16514.

Das Mandat, in dem Papst Coelestin III. im Anschluss an die Kanonisation Bernwards von Hildesheim den dortigen Bischof beauftragte, 'quatenus quod de sancto ipso a nobis factum est publicantes eundem sanctum debitis obsequiis amodo prevenire curetis',¹²² kann nicht mehr als Zeugnis einer teilweisen Delegation interpretiert werden. Der Auftrag zur Publikation des päpstlichen Spruchs ist hier in so nebensächlicher Weise dem Befehl zur Einleitung kultureller Verehrung des neuen Heiligen untergeordnet, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, dieses Schreiben in Parallele zum Exekutionsmandat im Falle des Stephan von Muret zu setzen. Die in Zukunft weiterhin beibehaltene, nach Umfang und Bedeutung sogar noch stärker betonte Übertragung des Informationsverfahrens im Zusammenhang mit päpstlichen Heiligsprechungen¹²³ gehört dagegen nicht mehr in den Rahmen dieses Themas, in dem es auf die Delegation der Kanonisationsvollmacht als solcher, nicht auf die der vorbereitenden Akte ankam.

2. Die rechtlichen und formalen Eigenarten der päpstlichen Kanonisationsdelegation.

Die Prüfung der Einzelzeugnisse über delegierte Heiligsprechungen im Hochmittelalter¹²⁴ hat ergeben, dass dieses Verfahren keineswegs so selten und aussergewöhnlich war, wie vielfach angenommen wird. Gesichert ist päpstliche Delegation in den Kanonisationsverfahren für Nikolaus Peregrinus von Trani (1097/99), Anselm von Canterbury (1163), Anno von Köln (1186), Kjeld von Viborg (1188), Stephan von Muret (1189) und Otto von Bamberg (1189). Fraglich bleibt der Fall des Ínigo von Oña, auszuschneiden ist der der Helena von Skövde.

Aufschlussreich ist die zeitliche Verteilung der Kanonisationen *in forma commissoria* und ihr Verhältnis zu den unmittelbaren päpstlichen Heiligsprechungen. Die überwiegende Mehrzahl der Fälle konzentriert sich auf die 60er-80er Jahre des 12. Jahrhunderts. Dabei kommen je eine Bevollmächtigung auf die Pontifikate Alexanders III. und Urbans III., insgesamt drei auf Clemens III., mit dem diese Entwicklung ihren Höhepunkt, zugleich aber auch ihren Abschluss findet. Bezieht man die Gesamtzahl der gesicherten Verfahren

¹²² JL 16943; Pflugk-Harttung, I 419; *Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim* 1 (Leipzig 1896) Nr. 490.

¹²³ Vgl. etwa Leonardas V. Gerulaitis, 'The Canonization of Saint Thomas Aquinas', *Vivarium* 5 (1967) 37ff.; Margaret R. Toynbee, *St. Louis of Toulouse and the Process of Canonisation in the Fourteenth Century* (Manchester 1929) 154ff.; Tryggve Lundén, *Sankt Nikolaus' av Linköping kanonisationsprocess* (Stockholm 1963).

¹²⁴ Für die in diesem Abschnitt vorgenommenen Analysen verweise ich insgesamt auf die in Kap. III 1 ausgebreiteten Einzelbelege.

delegierter päpstlicher Heiligsprechungen (5) auf die der direkt vom Papst vollzogenen Kanonisationen der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts (12),¹²⁵ so ergibt sich eine Relation von 30:70 %, für die fraglichen 3 Jahrzehnte sogar von 50:50 %.¹²⁶ Das Verhältnis der absoluten Zahlen beider Kanonisationsarten lautet für Alexander III. 1:4, für Urban III. 1:0, für Clemens III. 3:1. Das Papsttum hat sich zu bestimmten Zeiten also nicht ungern des Mittels der Delegation bedient, um an der Kurie eingeleitete Heiligsprechungsverfahren zu Ende zu führen.

Anlass zur Vornahme der Delegation war wohl in einzelnen Fällen — wie bei Kettel von Viborg ausdrücklich,¹²⁷ bei Otto von Bamberg indirekt gesagt wird¹²⁸ — mangelnde Kontrollmöglichkeit der Kurie über die ihr zu Leben und Wundertaten des betreffenden Kandidaten gemachten Angaben. Die Vollmacht zur Heiligsprechung ist hier mit dem Auftrag zur Information über deren Voraussetzungen gekoppelt. Dennoch lässt sich nicht einfach sagen, dass sich die Kanonisationsdelegation aus dem Informativverfahren entwickelt habe, da die selbständigen Prüfungen der Kurie für die in Rom durchgeführten Heiligsprechungen ja bestehen bleiben. Nicht übersehen werden darf auch, dass der Entschluss zur Kanonisationsdelegation, wie im Mandat für Thomas Becket, wenn auch formelhaft,¹²⁹ anklingt, einen besonderen Vertrauensbeweis für den Delegaten darstellt.¹³⁰ Ob Kanonisationsdelegation von vornherein beim Hl. Stuhl vom Petenten erbeten werden konnte (was sich vielleicht bei

¹²⁵ Die Angaben der historischen Übersichten schwanken und sind nicht immer exakt, vgl. etwa Klauser, *Liturgie der Heiligsprechung* 229ff.; Löw, 'Canonizzazione', *Enciclopedia Cattolica* 3 (1949) 575ff.; Leo Santifaller, 'Zur Originalüberlieferung der Heiligsprechungs-urkunde der Landgräfin Elisabeth von Thüringen v.J. 1235', in *Acht Jahrhunderte Deutscher Orden*, hrsg.v. Kl. Wieser (Quellen u. Studien z. Geschichte d. Deutschen Ordens 1; Bad Godesberg 1967) 74f. — Nach eigener Beschäftigung mit der Materie lege ich der obigen Statistik folgende päpstliche Heiligsprechungen in der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts zugrunde; Eduard (1161), Knud (1169), Thomas Becket (1173), Bernhard von Clairvaux (1174), Bruno von Segni (1183), Malachias (1190), Petrus von Tarentaise (1191), Ubaldo von Gubbio (1192), Bernward von Hildesheim (1192), Johannes Gualbertus (1193), Gerhard von Sauve-Majeure (1197), Homobonus von Cremona (1199).

¹²⁶ Zu beachten ist, dass sich bei Einbeziehung der Karlskanonisation (vgl. die Ergebnisse unten S. 200ff.) das Verhältnis nochmals zugunsten der delegierten Kanonisation verschiebt. Die Zahlen lauten dann 6 : 12 für die 2. Hälfte, 6 : 5 für die 60er-80er Jahre des 12. Jahrhunderts.

¹²⁷ 'quia tamen ad plenum de hujus facti veritate non consistit firmiter'; JL 16276. Zu dieser Formel unten S. 192 mit Anm. 145.

¹²⁸ Das ist aus dem Prüfungsauftrag zu erschliessen.

¹²⁹ Vgl. die Formular-Parallelen unten S. 191 Anm. 141.

¹³⁰ 'Nunc autem de honestate et prudentia tua plenam in omnibus fiduciam obtinentes . . .'; JL 10886.

Nikolaus Peregrinus annehmen lässt),¹³¹ oder ob sich der Papst jeweils von sich aus für diesen Weg entschied, lässt sich nicht ausmachen. Warum im einzelnen Falle also eine Kanonisation delegiert oder durch den Papst vollzogen wurde, bleibt offen. Deutlich ist jedoch, dass irgendein Wert- oder Rangunterschied zwischen diesen beiden Formen der Heiligsprechung nicht bestand.

Wichtige Aufschlüsse über Rechtscharakter und Formalien des Instituts der *canonizatio in forma commissoria* sind von einer diplomatisch-kanonistischen Analyse der in diesem Zusammenhang ausgestellten Papstbriefe zu erwarten. Wir besitzen solche für die Kanonisationen der Heiligen Nikolaus Peregrinus von Trani, Anselm von Canterbury, Kjeld von Viborg, Stephan von Muret und Otto von Bamberg. Dabei handelt es sich in drei Fällen (Anselm von Canterbury, Kjeld von Viborg, Otto von Bamberg) um Mandate an die mit der Kanonisation beauftragten Würdenträger, in weiteren drei Fällen (Nikolaus Peregrinus, Stephan von Muret, Otto von Bamberg) um Informationsschreiben an daran interessierte Dritte (Ortsbischof, Klerus und Volk, Petenten etc.). Die Übertragung des Heiligsprechungsverfahrens Ottos von Bamberg ist also durch zwei gattungstechnisch verschiedenartige Papstbriefe (Mandat und Informationsschreiben) belegt. Die dadurch mögliche Kontrolle des Wortlautes der päpstlichen Mitteilung an die Petenten¹³² ergibt, dass deren Ausführungen über den juristischen Tatbestand mit denen des Delegationsschreibens voll übereinstimmen. Beide Gattungen können also gleichberechtigt für die Interpretation herangezogen werden.

Originale von päpstlichen Delegationsmandaten oder -mitteilungen in Heiligsprechungsangelegenheiten sind nicht erhalten. Die diplomatische Bestimmung dieser Schriftstücke ist auf die Behandlung der inneren Merkmale angewiesen. Diese entsprechen in jedem Fall denen einer einfachen päpstlichen *littera*, wie sie seit dem 12. Jahrhundert namentlich für politische, jurisdiktio-nelle und administrative Angelegenheiten der Kurie verwendet wurden.¹³³ Das

¹³¹ Es heisst in dem Schreiben Urbans II. (JL 5677): 'eumdem Dei hominem auctoritate nostra in sanctorum catalogo annumerari instantissime postulavit'. Streng genommen steht hier nicht, der Erzbischof von Trani habe gebeten, der Papst möge Nikolaus Peregrinus heiligsprechen, sondern, dass er mit päpstlicher Autorität kanonisiert werde. Wollte man, was spitzfindig erscheinen mag, aber sachlich gerechtfertigt ist, dies als Bitte um Kanonisationsdelegation verstehen, würde im übrigen auch das *igitur* des folgenden Satzes verständlich, das sonst als Begründung der *commissio* unklar bleibt.

¹³² Vgl. das Zitat von S. 184 mit dem in Anm. 107.

¹³³ Harry Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien* (2 Bde. ³Berlin 1958) I³ 74ff., bes. 81f.; L. Schmitz-Kallenberg, 'Die Lehre von den Papsturkunden', in L. Thommen - L. Schmitz - Kallenberg, *Urkundenlehre* (Grundriss der Gesch. wiss. hrsg. v. A. Meister, I 2; Leipzig und Berlin 1913) 95ff.; Paulus Rabikauskas, *Diplomatica pontificia* (Rom 1964) 114ff. Eine auf dem Primärmaterial aufgebaute Analyse der Papstbriefe des 12. Jahrhunderts fehlt. Grundlegend für die sich damals entwickelnden *specificae* sind die Unter-

Formular der besprochenen Mandate besteht aus einem kurzen Protokoll (stets endend mit der Grussformel 'salutem et apostolicam benedictionem'), ausführlicher *narratio* und dispositiver Formel (*conclusio*, Mandatsklausel)¹³⁴ und schliesst mit der sogenannten kleinen Datierung.¹³⁵ Den gleichen Aufbau haben die Notifikationsschreiben über Kanonisationsdelegationen; nur tritt hier an die Stelle der Mandatsformel eine Inhaltswiedergabe der *conclusio* des entsprechenden Mandats. Die beiden Delegationsmitteilungen Clemens III. weisen zudem eine *arenga* auf. Diese Schreiben unterscheiden sich somit nicht nur funktionell, sondern auch formal von den Mandaten.

In der *narratio* beider Briefarten wird über die Vorgeschichte des betreffenden Verfahrens, d.h. die bisherigen Schritte der Petenten an der Kurie und die Massnahmen des Papstes, referiert. Diese Berichte enthalten sowohl für die Geschichte der einzelnen Kanonisation wie auch für die Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens im allgemeinen wichtige Details. Für die Kanonistik ergiebiger sind die Mandatsklauseln bzw. deren Inhaltswiedergaben in den päpstlichen Informationsschreiben. In diesem Teil wird den Empfängern die Willenserklärung des Papstes kundgemacht, d.h. Tatsache und Art der Bevollmächtigung mitgeteilt und konkrete Befehle zur Durchführung des Verfahrens gegeben. Der Charakter dieser Formeln ist durch die Verwendung der Verben *committere* oder *mandare* ausgewiesen.¹³⁶ Damit kann eine einleitende Formel verbunden sein, die den Entschluss des Papstes zur Delegation des Verfahrens begründet. Form und Ausmass der durch Mandat übertragenen päpstlichen Vollmachten in Kanonisationsangelegenheiten unterscheiden sich, wie wir gesehen haben, von Fall zu Fall. Das Prinzip einer individuellen Regelung jedes Verfahrens prägt sich auch im Formular aus. Gemeinsam ist jedoch allen Mandatsformeln der deutlich ausgesprochene Hinweis darauf, dass der Delegat

suchungen von Peter Herde, *Beiträge zum päpstlichen Kanzlei- und Urkundenwesen im dreizehnten Jahrhundert* (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswiss. 1; ²Kallmünz 1967) 57ff.; Ders., *Audientia litterarum contradictarum: Untersuchungen über die päpstlichen Justizbriefe und die päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit vom 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts* (2 Bde, Bibliothek des Dt. Hist. Inst. in Rom 31/32; Tübingen 1970) I S. 2ff.

¹³⁴ Zu diesem Begriff Bresslau II³ 251f., 261; Herde, *Audientia* I 9ff., 184f.

¹³⁵ Für Urban/Nikolaus Peregrinus (1097/99) nicht erhalten; bei Alexander III./Anselm (1163) nur Orts- und Tagesangabe; bei Clemens III./Kjeld (1188) bzw./Otto (1189) mit zusätzlicher Nennung des Pontifikatsjahres. Das entspricht der allgemeinen Entwicklung der Datierung von Papstbriefen im 12. Jahrhundert, vgl. Bresslau, II² 471; Schmitz-Kallenberg, S. 95.

¹³⁶ 'causam . . . commisimus' (Urban II./Nikolaus Peregrinus); 'negotium istud tuae curae tuaeque discretioni committimus, per apostolica tibi scripta mandantes, quatenus . . .' (Alexander III./Anselm); 'tibi per apostolica scripta mandamus, quatenus . . .' (Clemens III./Kjeld); 'per apostolica illi scripta mandantes, ut . . .' (Clemens III./Stephan von Muret); 'discretioni vestrae per apostolica scripta mandamus, quatenus . . .'; 'dedimus in mandatis quatenus . . .' (Clemens III./Otto 1,2).

in dem betreffenden Verfahren *apostolica auctoritate* tätig werden solle.¹³⁷ In diesen Worten lag die für die Zeitgenossen entscheidende Kennzeichnung der rechtlichen Qualität dieser Kanonisation.

Sowohl im Aufbau als auch bei der Anwendung bestimmter Diktatformeln ähneln die zur Übertragung von Heiligsprechungsvollmachten verwendeten päpstlichen litterae des 12. Jahrhunderts sehr stark den gleichzeitigen kurialen Delegationsmandaten (-reskripten) in Justizangelegenheiten.¹³⁸ Die Initien 'Constitutus olim in praesentia' (Alexander III. für Anselm von Canterbury) und 'Ad audientiam nostri apostolatus' (Clemens III. für Kjeld von Viborg und Otto von Bamberg) sind z.B. typische Incipits von päpstlichen Delegationsreskripten des 12. und 13. Jahrhunderts.¹³⁹ Wörtliche Entsprechungen und stilistische Parallelen lassen sich weiterhin feststellen für folgende Formeln:

causam ipsam eidem fratri nostro commisimus (Urban II./Nikolaus Peregrinus) bzw. negotium istud tuae curae tuaeque discretioni committimus (Alexander III./Anselm);¹⁴⁰

Nunc autem de honestate et prudentia tua plenam in omnibus fiduciam obtinentes (Alexander III./Anselm);¹⁴¹

sciens quod nos illud, quod tu super hoc . . . provideris statuendum, . . . auctore domino . . . ratum et firmum habebimus (Alexander III./Anselm);¹⁴²

¹³⁷ 'nostra fultus auctoritate procedas' (Alexander III./Anselm); 'apostolica auctoritate decernas' (Clemens III./Kjeld); 'auctoritate freti apostolica . . . nuntietis' (Clemens III./Otto 1); debeant . . . auctoritate freti apostolica nuntiare' (Clemens III./Otto 2).

¹³⁸ Phillips III 651ff. — Herde, *Audientia*, I 182ff.; Ders., 'Der Zeugenzwang in den päpstlichen Delegationsreskripten des Mittelalters', *Traditio* 18 (1962) 255ff.; Ders., 'Papal Formularies for Letters of Justice (13th-16th Centuries): Their Development and Significance for Medieval Canon Law', *Proceedings Boston Congress 1963* (MIC ser. C1; Civit. Vaticana 1965) 323f. — Zur extensiven Verwendung des Reskriptbegriffs bei Ernst Pitz, *Papstreskript und Kaiserreskript im Mittelalter* (Bibliothek des Dt. Hist. Instituts in Rom 36; Tübingen 1971) vgl. die Einwendungen von O. Hageneder, *MIÖG* 80 (1972) 445-9; Hans Martin Schaller, *DA* 28 (1972) 579-81.

¹³⁹ 'Constitutus olim in praesentia': vgl. die bei Jaffé-Loewenfeld, II 780 und im *Corpus iuris canonici*, ed. Friedberg, *Tabula capitulorum* II 1317 s.v. 'Constitutus in praesentia' u. ä. verzeichneten Beispiele. — 'Ad audientiam nostri apostolatus': *JL* II 775; Friedberg II 1315 s.v. 'Ad audientiam apostolatus', 'Ad audientiam nostram' sowie *JL* II 803 s.v. 'Pervenit ad audientiam'.

¹⁴⁰ Vgl. *JL* 10942: 'causam . . . discretioni tuae committimus audiendam' (Alexander III., 1163); *JL* 11069: 'id venerabilibus fratribus nostris . . . commisimus inquirendum' (Alexander III., 1164); *JL* 11287: 'causam ipsam discretioni tuae committimus audiendam' (Alexander III., 1166); weiterhin *JL* 10688 (1161), 10821 (1163), 10942 (1163) und öfter.

¹⁴¹ Vgl. *JL* 10662: 'quia nos de prudentia et discretione vestra plenam fiduciam obtinemus' (Alexander III., 1161); *JL* 10955: 'Quoniam de honestate, discretione ac devotione tua plenam admodum fiduciam obtinemus' (Alexander III., 1163); *JL* 11710: 'de prudentia, discretione quoque vestra et honestate plenam in omnibus spem fiduciamque tenentes' (Alexander III., 1170).

¹⁴² Vgl. *JL* 11304: 'quod inde a tua serenitate . . . salubri noscitur provisione statutum,

litterarum tuarum et dilecti in Christo filii nostri . . . insinuationem pervenit quod (Clemens III./Kjeld);¹⁴³
 Licet autem suggestum sit nobis (Clemens III./Kjeld);¹⁴⁴
 quia tamen ad plenum de huius facti veritate non consistit firmiter (Clemens III./Kjeld);¹⁴⁵
 hujus executionem negotii dilecti filii nostri . . . duximus arbitrii committendam (Clemens III./Stephan von Muret);¹⁴⁶
 et si non inveneritis aliquid quod obsistat (Clemens III./Otto [1]);¹⁴⁷
 quarundam serie litterarum et relatione multorum pervenit, quod (Clemens III./Otto [1]);¹⁴⁸
 quatenus diligenter inquirant, quae nobis fuerunt per . . . litteras indicata (Clemens III./Otto [2]);¹⁴⁹

Diese Zeugnisse machen deutlich, dass die Entwicklung der Rechtsformen der *canonizatio in forma commissoria* nicht ohne Einwirkung von seiten der päpstlichen Prozessdelegation geblieben ist. Die zeitliche Konzentration der

ratum et firmum habebimus' (Alexander III., 1166); JL 11832: 'Nos vero, quod . . . a te canonice factum fuerit, auctore domino ratum et firmum habebimus' (Alexander III., 1170); JL 12074: 'quia nos sententiam, quam in ipsos canonice protuleritis, auctore domino ratam et firmam habebimus' (Alexander III., 1171/72), weiterhin Holtzmann, *Papsturkunden England II* 63 (1150), JL 11353 (1167), 11482 (1168/69), 11820 (1170), 12074 (1171/72).

¹⁴³ Vgl. JL 16358: 'transmissa nobis insinuatione monstrarunt' (Clemens III., 1188); JL 16357: 'proposita nobis insinuatio patefecit' (Clemens III., 1188); JL 16246: 'Dilectarum in Christo filiarum . . . insinuationem recepimus, quod . . .' (Clemens III., 1188); vgl. weiterhin das Briefinitium 'Ex insinuatione' (JL II 790).

¹⁴⁴ Vgl. JL 10932: 'licet aliunde nobis aliter suggeratur' (Alexander III. 1163); JL 11367: 'prout nobis suggestum est' (Alexander III., 1167); JL 16575: 'Suggestum est auribus nostris' (Clemens III., 1187/91). — 'Suggestum est' als Reskriptinitium: JL II 819.

¹⁴⁵ Vgl. JL 10604: 'Unde quoniam hujus rei veritas nobis non constat' (Alexander III., 1159/60); JL 12011: 'Quia vero hujus rei veritas nobis non constat' (Alexander III., 1171/72); JL 17217: 'Quoniam igitur nobis non consistit de substantia veritatis' (Coelestin III., 1195).

¹⁴⁶ Vgl. JL 11205: 'Ecclesiae negotia experientiae tuae . . . committimus exsequenda' (Alexander III., 1165); JL 11711: 'ad praescripti negotii executionem' (Alexander III., 1170); JL 11976: 'quatenus ad executionem hujus negotii favorem tuum impendas' (Alexander III., 1171/72); JL 17060: 'Vestrae itaque discretioni et constantiae . . . hoc totum negotium committentes' (Coelestin III., 1193/94), weiterhin JL 10965 (1163/64), 11271 (1166), 11681 (1168/70), 11710 (1170), 11712 (1170).

¹⁴⁷ Vgl. JL 10604: 'et si inveneris, quod non . . .' (Alexander III., 1159/60); JL 11281: 'si haec ita esse inveneris' (Alexander III., 1166); JL 17495: 'si rem ita se habere inveneris' (Coelestin III., 1197).

¹⁴⁸ Vgl. JL 11500: 'Ex relatione dilecti filii . . . et ex tenore quarundam litterarum' (Alexander III., 1168/69); JL 16645: 'ex relatione quorundam . . .' (Clemens III., 1188/91 = X 4, 19 c.5); 17245: 'quorundam . . . nobis est litteris intimatum et multorum relatione percepimus' (Coelestin III., 1195).

¹⁴⁹ Vgl. 11669: 'quatenus huius rei veritatem diligenter inquiras' (Alexander III., 1168/70); JL 16302: 'quatenus inquisita diligentius veritate' (Clemens III., 1188); JL 17204: 'quatenus inquiras super praemissis diligentius veritatem' (Coelestin III., 1195); vgl. weiterhin entsprechende Formulierungen in JL 10965 (1163/64), 11036 (1164), 16327 (1188), 16400 (1189).

Belege für die päpstliche Kanonisationsdelegation auf die 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts entspricht chronologisch der ersten wichtigen Periode der päpstlichen Delegationsgerichtsbarkeit, deren Anfänge in den Pontifikaten Paschalis II. und Honorius II. greifbar sind, und die nach allmählicher Zunahme ihrer Bedeutung unter Innocenz II. und Eugen III. von Alexander III. und seinen Nachfolgern als wirksames Instrument zur Durchsetzung des päpstlichen Jurisdiktionsanspruchs eingesetzt wurde.¹⁵⁰ Auf die Sonderstellung der *Commissio Urbans II.* in diesem Zusammenhang wurde bereits hingewiesen.¹⁵¹

Das Prinzip der päpstlichen Jurisdiktionsdelegation (*iurisdictio delegata*)¹⁵² bestand darin, dass der Papst als Inhaber der obersten richterlichen Gewalt ihm eignende Rechte an andere geistliche Würdenträger übertrug. Das geschah, soweit nicht, was hier ausser Betracht bleiben kann, eine *delegatio a iure* vorlag,¹⁵³ in der Regel durch ein Spezialmandat, das dem Delegaten festumrissene Aufgaben und Vollmachten verlieh. Diese bezogen sich meist auf einen Einzelfall und konnten entweder in der Aufgabe bestehen, einen der Kurie vorgestellten rechtlichen Tatbestand zu prüfen, über ihn anstelle des Papstes ein abschliessendes Urteil zu fällen oder auch nur, einen päpstlichen Entscheid zu vollziehen. Der Delegat handelte also als *iudex, executor, conservator* usw. nicht auf Grund der ihm kraft seines kirchlichen Amtes zustehenden *iurisdictio ordinaria*, sondern in Vollmacht (*aucloritate*) und im Auftrag (*mandato*) des Papstes.¹⁵⁴

¹⁵⁰ Zur historischen Entwicklung Phillips VI 755ff.; Herde, *Audientia* I 183f. Wie sehr die Tendenz zur Umgehung der lokalen geistlichen Gerichtsinstanzen der Ausbildung des päpstlichen Delegationswesens in der Praxis entgegenkam, zeigen neuerdings Othmar Hageneder, *Die geistliche Gerichtsbarkeit in Ober- und Niederösterreich von den Anfängen bis zum Beginn des 15. Jahrhunderts* (Linz 1967) 24ff.; Jane E. Sayers, *Papal Judges Delegate in the Province of Canterbury 1198-1254* (Oxford 1971) 1ff.

¹⁵¹ Vgl. oben S. 176f.

¹⁵² Phillips VI 752ff.; Hinschius I 171ff.; Wernz II 2².462ff.; Johann Baptist Sägmüller, *Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts* I³ (Freiburg 1914) 280ff.; Hans Erich Feine, *Kirchliche Rechtsgeschichte: Die katholische Kirche* (Köln-Graz 1964) § 29 II, S. 337f.; Lefebvre, in *L'Age classique* (wie Anm. 114) 466ff. — An Spezialdarstellungen nur: Sebastiano Sanguineti, 'Nuove ricerche sulla vera natura e nozione della giurisdizione ecclesiastica ordinaria e delegata', *Studi e documenti di storia e diritto* 11 (1890) 349ff.; 12 (1891) 3ff., 109ff.; Joh. Chrysostomus (Anton) Kümpel, *Begriff und Abstufung der iurisdictio ordinaria und delegata in ihrer kanonistischen Entwicklung* (Diss. iur. Bonn 1922); Hermann Josef Conrad, *Die iurisdictio delegata im römischen und kanonischen Recht* (Diss. jur. Köln 1930); Max George De Witt, *The Cessation of Delegated Power* (Canon Law Studies 330; Washington 1954); George G. Pavloff, *Papal Judge Delegates at the Time of the Corpus Iuris Canonici* (Canon Law Studies 426; Washington 1963).

¹⁵³ Ernst Rösser, *Die gesetzliche Delegation (delegatio a iure)*. (Theol. Habil. schrift Würzburg; Paderborn 1937).

¹⁵⁴ Phillips VI 759ff., 773ff.; Hinschius I 188ff. — Die sich im 12. Jahrhundert herausbildenden Rechtsnormen werden im 13. Jahrhundert gesetzlich fixiert in den Dekretalenti-

Die Parallelen dieses für das Zeitalter der Dekretalen typischen Instituts zur *canonizatio in forma commissoria* liegen auf der Hand. Ähnlich wie bei der Prozessdelegation lassen sich auch in den von uns behandelten Einzelfällen aus dem Bereich der Kanonisationsdelegation gewisse Abstufungen in der Bevollmächtigung beobachten, die von der blossen Exekution des päpstlichen Spruchs, wie im Falle des Stephan von Muret, bis zur abschliessenden Vollziehung der Heiligsprechung selbst reichten. Auch der Personenkreis, der für Aufgaben im Zusammenhang mit delegierten Kanonisationen herangezogen wurde, entspricht — abgesehen von den Legaten — im ganzen demjenigen, der nach der Praxis des 12. Jahrhunderts und den kanonistischen Bestimmungen des 13. Jahrhunderts zur Übernahme judiziarischer Kommissionen in Frage kam: Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte, Kanoniker von Kathedralkirchen.¹⁵⁵

Dennoch lassen sich hier gewisse Besonderheiten beobachten: Interessant ist einmal das Verhältnis der Delegaten in Kanonisationsangelegenheiten zur Gruppe der Petenten einerseits, der *ordinarii loci* andererseits. In drei Fällen war der Delegat mit der Person des Petenten identisch, nämlich bei der Kanonisation des Nikolaus Peregrinus, des Anselm von Canterbury und des Kettel von Viborg. Ebenfalls in drei Fällen waren Delegat und zuständiger Ortsbischof (bzw. Erzbischof) ein und dieselbe Person: bei der Heiligsprechung des Nikolaus Peregrinus, Anselms von Canterbury und Annos von Köln.

Dass einem Impetranten die Ausführung einer vom Papst erbetenen Entscheidung übertragen, die petitionierende Partei also gewissermassen zum delegierten Richter wurde, lässt sich durch die Regeln der Prozessdelegation nicht erklären. Im Gegenteil: Das Prozessreskript zugunsten eines Petenten hatte grundsätzlich einen Dritten zum Adressaten.¹⁵⁶ Insofern bedeutet es den Versuch einer weiteren konsequenten Angleichung der *canonizatio in forma commissoria* an das kanonistische Rechtswesen, wenn Papst Clemens III. 1189 im Falle der Heiligsprechung Ottos von Bamberg den dortigen Bischof als einen der Bittsteller dieser Kanonisation von der Zahl der Delegaten ausnahm und für diese Aufgabe sechs mit der Diözese Bamberg nicht unmittelbar in Beziehung stehende Würdenträger Süd- und Mitteldeutschlands auswählte.

teln *de officio et potestate iudicis delegati* (X 1, 29 c. 1-43) und *de rescriptis* (X 1, 3 c.1-43) des *Liber extra*. Vgl. im übrigen Richard A. Schmutz, 'Medieval Papal Representatives: Legates, Nuncios and Judges-Delegate', in *Post Scripta* (Studia Gratiana 15; 1972) 460ff.

¹⁵⁵ Phillips VI 765f. Das 13. Jahrhundert bringt dann eine gewisse Restriktion des Personenkreises, an den Delegationen gerichtet werden dürfen: VI 1, 3 c.11; dazu Hinschius I 187f.; Herde, *Audientia* I 191f.

¹⁵⁶ E. Pitz, 'Zur Edition der Urkunden Konrads III.', QF 50 (1971) 433, 440. Zur unterschiedlichen äusseren Gestaltung der an Delegaten und von der Delegation Begünstigte geschickten Exemplare Herde, *Beiträge*², 59ff.

Ähnliches gilt für die Rolle der *ordinarii loci* als päpstliche Kanonisationsbevollmächtigte. Im Prinzip übernahm hierbei ja derjenige — wenn auch nun *apostolica auctoritate* — die Heiligsprechung, der nach älterer (und noch keineswegs ausgestorbener) Rechtsvorstellung ohnehin dazu berechtigt gewesen wäre. Missverständnisse über die Rechtsgrundlage einer solchen Kanonisation waren nicht ausgeschlossen.¹⁵⁷ Auch dieser Gefahr wurde durch den Entscheid Clemens III. bei der Otto-Kanonisation vorgebeugt. Aufschlussreich für die Interpretation dieses Delegationsmandats durch die Empfänger ist allerdings, dass bei der Ausführung des Auftrags keineswegs alle sechs Delegaten als gleichberechtigt betrachtet wurden.¹⁵⁸ Den Heiligsprechungsakt selbst haben, wie die *Miracula et Elevatio s. Ottonis* zeigen, nur die beiden delegierten Bischöfe, nicht auch die im Mandat Clemens III. mitgenannten Äbte und Domkanoniker vollzogen,¹⁵⁹ deren Aktivität sich wohl auf das Prüfungsverfahren beschränkte. In dieser Hervorhebung der Weihequalität unter den Delegaten schimmert noch das alte bischöfliche Kanonisationsrecht durch.

Ein eigenes Wort ist noch zur Rolle päpstlicher Legaten bei der Durchführung delegierter Kanonisationen zu sagen.¹⁶⁰ Unabdingbare Voraussetzung zur Vornahme einer *canonizatio in forma commissoria* war, wie gezeigt wurde, das Vorhandensein einer päpstlichen Spezialvollmacht. Generelle — d.h. nicht auf einen bestimmten Fall bezogene — Autorisierung ist nie erteilt worden. Auch päpstliche Legaten — wie z.B. Erzbischof Philipp von Köln bei der Anno-Kanonisation 1186, Erzbischof Absalon von Lund bei der Translation Kjelds 1188,¹⁶¹ Kardinal Johann von Anagni bei der Erhebung Stephans von Muret 1189 — handelten also bei übertragenen Heiligsprechungen gewissermaßen als Delegaten, nicht kraft einer vikariatischen Legatenplenipotenz.¹⁶² Der Ausdruck 'Legatenkanonisation', in der wissenschaftlichen Literatur nicht ganz ungebräuchlich,¹⁶³ sollte deshalb besser vermieden werden.

Hinsichtlich des Ausmasses der Legatenvollmachten in Bezug auf das päpstliche Kanonisationsrecht scheinen im 12. Jahrhundert jedoch gewisse Unsicherheiten und Missverständnisse bestanden zu haben. Seit der 1. Hälfte

¹⁵⁷ Schlafke, *De compententia* 56ff. definiert die *canonizatio in forma commissoria* deshalb auch als *forma mixta*; doch darf er dann, streng genommen, die Otto-Kanonisation nicht dazu rechnen.

¹⁵⁸ Das war dadurch möglich, dass das Schreiben Clemens III. keine speziellen Bestimmungen hinsichtlich der Art der Kondelegation enthielt; über diese Phillips, VI 769ff.; Pavloff 19ff.; Herde, *Audientia* I 199ff.

¹⁵⁹ Vgl. das Quellenzitat oben S. 186.

¹⁶⁰ Nicht ausreichend Friedländer 126f.

¹⁶¹ 1186 von Urban III. so bezeichnet; JL 15717 (vgl. JL 15682).

¹⁶² In diesem Zusammenhang wichtig die jüngst von Schmutz 446ff. getroffenen Differenzierungen.

¹⁶³ Klauser, *Entwicklung* 96.

des 12. Jahrhunderts trifft man wiederholt auf die Vorstellung, Legaten könnten aufgrund ihrer allgemeinen Rechte Heiligsprechungen durchführen. Aus der Widmungsepistel der Vita s. Edwardi Osberts von Clare vom Jahre 1138 geht hervor, dass dieser hoffte, der päpstliche Legat, Kardinal Alberich von Ostia, der England im Sommer dieses Jahres besuchte, werde von sich aus eine *exaltatio* Eduards des Bekenneren vornehmen.¹⁶⁴ Alberich hat sich offensichtlich jedoch, wie die weitere Entwicklung jener Kanonisationsangelegenheit lehrt, geweigert, in dieser Angelegenheit ohne ausdrückliche päpstliche Vollmacht etwas zu tun und scheint die Bittsteller an die Kurie verwiesen zu haben.¹⁶⁵

Im Jahre 1151 richtete der Abt des Benediktinerklosters St. Michael in Hildesheim, nachdem eine im Vorjahr an den Erzbischof von Mainz gestellte Kanonisationsbitte abschlägig beschieden worden war,¹⁶⁶ an den Kardinallegaten Oktavian das Ansinnen, 'quatenus reverentissimum sancti Bernwardi presulis, sui monasterii patroni, corpus transferretur et auctorizaretur et in sanctorum cathalogo ipsius memoria haberetur'. Der Kardinal schrieb, er sei darüber 'ad presens plenarie respondere' nicht in der Lage und gestattete lediglich, einen Altar über dem Grabe des Heiligen zu errichten.¹⁶⁷ Ähnlich verhielt sich 1181 der Kardinallegat Petrus von Tuskulum bei seinem Besuch im Kloster Siegburg. Auf die Frage der Mönche, 'utrum ad hoc promovendum [d.h. zur Durchführung der Anno-Kanonisation] ei possibilitas inesset', antwortete er, die rechtlichen Vorstellungen der Kurie exakt wiedergebend: 'plane inesse, ita dumtaxat, si hoc in mandatis domni papae accepisset'.¹⁶⁸

¹⁶⁴ 'La vie de S. Édouard le Confesseur par Osbert de Clare', ed. Marc Bloch', *Analecta Bollandiana* 41 (1923) 64-66; *The Letters of Osbert of Clare*, ed. E. W. Williamson (London 1929) 80-83. Blochs Meinung (a.a.O. 13), Osberts Ziel sei es gewesen, 'obtenir du pape Innocent II, sollicité par l'intermédiaire de son légat, la canonisation du pieux roi', wird durch den Wortlaut des Briefes nicht bestätigt. Vom Papst ist hierin mit keinem Wort die Rede. Dagegen heisst es unmissverständlich: 'officium tuum exaltatio est sanctorum' (p. 66 ed. Bloch); vgl. auch die Interpretation von Bernhard W. Scholz, 'The Canonization of Edward the Confessor', *Speculum* 36 (1961) 39.

¹⁶⁵ Kemp, *Canonization* 77f., 82f.; Scholz 39ff.

¹⁶⁶ Vgl. die Entscheidungen Erzbischof Heinrichs von Mainz vom Oktober 1150: *Urkundenbuch Hochstift Hildesheim* I 265, 266; *Mainzer Urkundenbuch* II 1, hrsg. v. Peter Acht (Darmstadt 1968) Nr. 135, 136.

¹⁶⁷ AA SS Oct. XI (1864) S.993; *Urkundenbuch Hochstift Hildesheim* I 268, in der zugehörigen Anmerkung allerdings vor den Entscheid des Mainzer Erzbischofs eingeordnet, wogegen Johannes Bachmann, *Die päpstlichen Legaten in Deutschland und Skandinavien (1125-59)* Berlin 1913) 96 mit Anm. 16, 165f. zu recht Bedenken geltend gemacht und eine Einordnung auf November 1151 vorgeschlagen hat. Zweifelsohne hatten die Hildesheimer beim päpstlichen Legaten als der höheren Instanz das zu erreichen versucht, was ihnen der Metropolit verweigert hatte, nicht umgekehrt.

¹⁶⁸ *Translatio s. Annonis* c.1, ed. Köpke 515. — Zu dieser Legation Werner Ohnsorge, *Päpstliche und gegenpäpstliche Legaten in Deutschland und Skandinavien 1159-81* (Berlin 1929) 67ff., hier 82.

Nicht immer haben päpstliche Legaten der ihnen durch ein Kanonisationsersuchen gestellten Versuchung widerstanden. Die Quellen zur Heiligsprechung Annos von Köln¹⁶⁹ machen deutlich, dass die Legaten Johann von Anagni und Petrus von Luni im Jahre 1183 die Heiligsprechung Annos, die ihr Vorgänger wegen Fehlens eines Spezialmandates noch verweigert hatte, nun auf die Beteuerungen der Petenten hin, ohne dazu vom Papst autorisiert zu sein, durchführten. Die Tatsache, dass sie die Zeugenaussagen über die angeblich dem Siegburger Abt erteilte Vollmacht in der damals ausgestellten Urkunde sehr ausführlich behandeln und gleichzeitig betonen, die Kanonisation 'auctoritate beatorum Petri et Pauli' (nicht 'auctoritate domni pape'!) vorgenommen zu haben,¹⁷⁰ zeigt, dass sie sich der Gefahr einer Kompetenzüberschreitung bewusst waren und sich gegen etwaige Folgen abzusichern versuchten. Nichtsdestoweniger ist diese Heiligsprechung vom Papst kassiert worden und wurde drei Jahre später, nun auf eine reguläre päpstliche Bevollmächtigung gestützt, von Erzbischof Philipp von Heinsberg wiederholt.

Ein vergleichbarer Fall scheint sich ein Jahrzehnt früher in Spanien ereignet zu haben.¹⁷¹ Kardinal Hyacinth (Jacintus), der spätere Papst Coelestin III., führte im September 1172 gelegentlich seiner zweiten Spanien-Legation,¹⁷² im Kloster Celanova in Galicien die Elevation des hl. Rosendo durch. In einer damals ausgefertigten, leider nur in spanischer Übersetzung bekannten Urkunde bezeugt er, diesen Akt 'por la autoridad del papa nuestro Señor, la qual (aunque indignos) tenemos en las provincias de España', vollzogen zu haben.¹⁷³ Diese Formulierung erlaubt nicht den Schluss, dass es sich hier um eine auf Spezialmandat Alexanders III. gegründete 'canonizatio in forma commissoria' gehandelt habe. Hyacinth scheint vielmehr das Recht zu dieser Heiligsprechung aus seiner allgemeinen Legatenvollmacht abgeleitet zu haben, war sich aber wohl über die rechtlichen Mängel seiner Handlungsweise im klaren, so dass er später (1195), nach der Erhebung auf den Papstthron, eine

¹⁶⁹ Vgl. oben S. 180f.

¹⁷⁰ Die *Translatio s. Annonis* c.8 (ed. Köpke 517) wandelt diese Formulierung durch einen kleinen Zusatz ('ex auctoritate domni papae et beatorum apostolorum Petri et Pauli'; Kursive v. Verf.) in unzulässiger, aber für die Bemühungen der Siegburger Mönche um den Nachweis einer vom Papst legitimierten Kanonisation aufschlussreicher Weise ab.

¹⁷¹ Zum folgenden vor allem Kemp, *Pope Alexander III* 21f.; *Canonization* 89f.; vgl. auch Justo Fernández Alonso, 'Rudesindo', in *Bibliotheca Sanctorum* 11 (1968) 453f.

¹⁷² Gerhard Säbekow, *Die päpstlichen Legationen nach Spanien und Portugal bis zum Ausgang des XII. Jahrhunderts* (Phil. Diss. Berlin 1931) 53ff.; Marcel Pacaut, 'Les légats d'Alexandre III (1159-1181)', *RHE* 50 (1955) 831f. (beide ohne Erwähnung des hier behandelten Vorfalles).

¹⁷³ A. de Yepes, *Corónica general de la orden de San Benito* V (Valladolid 1615) fol. 14a-15a; A. de Morales, *Corónica general de España*, VIII (El Alcalá 1791) 287ff. Keinen Hinweis auf päpstliche Bevollmächtigung geben die *Acta Translationis*, AA SS Mart. I (1668) 118.

offizielle Bestätigung und Bekräftigung dessen, was er 'in minori gradu constituti' vorgenommen hatte, aussprach.¹⁷⁴ Es dürfte nicht ganz von ungefähr sein, dass mit eben diesem Papst die bis Clemens III. reichende Reihe delegierter Heiligsprechungen dann überhaupt abbricht.

Der im Anschluss an die diplomatische Analyse der Papstbriefe für Kanonisationsdelegationen unternommene Versuch eines Vergleichs der formalen Eigenarten der *canonizatio in forma commissoria* mit der kirchlichen Rechtspraxis des 12. Jahrhunderts darf nicht zu dem Schluss verführen, die Übertragung von Heiligsprechungen sei ein Sonderfall der damaligen kurialen Prozessdelegation gewesen. Nichts wäre verkehrter als das. Ungeachtet äusserer Angleichungen an das kanonische Prozesswesen der Zeit, lässt sich die Stellung eines Kanonisationsbevollmächtigten nicht einfach der eines delegierten päpstlichen Richters gleichsetzen.¹⁷⁵ Auch die übertragene Heiligsprechung blieb eine Entscheidung *sui generis*, einer Glaubensdefinition näher stehend als einem prozessualen Urteil. Die Stilisierung der päpstlichen Kanonisationsvollmachten ist trotz Verwendung einzelner für Delegationsreskripte üblicher Formeln nie eine Routineangelegenheit geworden wie die Ausfertigung jener.¹⁷⁶ Nicht die Jurisdiktionsdelegation, sondern die allgemeine Entwicklung des päpstlichen Kanonisationsrechts im 12. Jahrhundert hat die Eigenarten der delegierten Heiligsprechung letztlich bestimmt.

Häufigster Inhalt der Mandatsklauseln der analysierten päpstlichen Briefe war der Auftrag, eine Prüfung der Angaben über Heiligkeit und Wundertaten des vorgeschlagenen Kandidaten vorzunehmen und im Anschluss daran kraft apostolischer Autorität eine Entscheidung zu treffen. Zur Information sollten meist andere Bischöfe und Geistliche hinzugezogen werden; im Falle Anselms von Canterbury wurde sogar ausdrücklich ein Provinzialkonzil verlangt. Die Forderung nach Beachtung prozessualer Formalien,¹⁷⁷ wie der *convocatio partium*, des Appellationsverbots oder des Zeugenzwangs war in diesem Zusammenhang natürlich überflüssig.

Aufschlussreich für das Verhältnis der übertragenen Heiligsprechung zur allgemeinen Entwicklung des päpstlichen Kanonisationsrechts ist die Tatsache, dass ein Gesamtüberblick über die erhaltenen Delegationsmandate eine allmähliche Einschränkung des Umfangs der erteilten Vollmachten erkennen lässt. Den Erzbischöfen Bisanzio von Trani (1097/99), Thomas von Canterbury

¹⁷⁴ JL 17287; *Anamnesis sive commemorationis SS. Hispanorum*, coll. Io. Tamayo Salazar, II (Lyon 1652) 40f.

¹⁷⁵ Stellung und Funktion des Kanonisationsbevollmächtigten lassen sich in mancher Hinsicht eher der des 'special legate' im Verständnis der von Schmutz 446ff. getroffenen Unterscheidung, als der des 'iudex delegatus' vergleichen.

¹⁷⁶ Herde, *Audientia* I, bes. 233ff.

¹⁷⁷ Vgl. allgemein Herde, *Audientia* I 219ff.

(1163) und Absalon von Lund (1188) war die Entscheidung über die ihnen aufgetragenen Verfahren noch in gewisser Weise freigestellt.¹⁷⁸ Das Mandat Clemens III. an die Bischöfe von Merseburg und Eichstätt und ihre Kondelegaten (1189) dagegen enthält bereits einen bestimmten, nur durch eine formelhafte Bedingung eingegrenzten Auftrag zur Kanonisation,¹⁷⁹ während sich der Befehl an den Legaten Johann von Anagni (1189) auf die bloße Exekution des schon vom Papst gefällten Urteils beschränkt.¹⁸⁰ Die vollständige Konzentration der einzelnen Akte der Heiligsprechung auf das Papsttum selbst seit Coelestin III. war nach dieser Entwicklung nur folgerichtig. Auch die Kanonisations-Delegationsmandate sind damit Zeugnisse für jenen Prozess zunehmender Verdeutlichung des päpstlichen Kanonisationsanspruchs, der zur Publikation des offiziellen Vorbehalts der Heiligsprechung durch den Papst allein im Jahre 1234 hinführte.

* * *

Neben den Papstbriefen besitzen die erzählenden Quellen des Mittelalters hohen Wert für die Rekonstruktion und Beurteilung der einzelnen Heiligsprechungsverfahren. Von Bedeutung ist hier vor allem die hagiographische Gattung der Translations- und Kanonisationsberichte, wie sie für Nikolaus Peregrinus von Trani, Anno von Köln, Stephan von Muret und Otto von Bamberg vorliegen.¹⁸¹ Die Angaben, die in diesen Darstellungen über die Durchführung von übertragenen Heiligsprechungen gemacht werden, sind, wie gezeigt wurde, für die Kenntnis der Interpretation der Delegationsmandate durch die Empfänger ausserordentlich wichtig. Die Kanonisationsberichte gestatten also eine Kontrolle des Vorgehens der Delegaten. Für uns ist in diesem Zusammenhang vor allem die Feststellung von Belang, dass in keinem Fall, wo delegierte Heiligsprechungen in zeitgenössischen Quellen geschildert werden, versäumt wurde, deutlich zu sagen, dass der betreffende Prälat hierbei kraft päpstlicher Vollmacht und Beauftragung — *auctoritate apostolica* — gehandelt habe.¹⁸² Das Bewusstsein der besonderen rechtlichen Bedingungen einer *canonizatio in forma commissoria* ist im 12. Jahrhundert also durchaus lebendig gewesen.

¹⁷⁸ 'quod ei revelante Domino visum fuerit (Urban II./Nikolaus Peregrinus); secundum quod in consilio eorum inveneris' (Alexander III./Anselm); 'si tibi congruum videbitur et honestum' (Clemens III./Kjeld).

¹⁷⁹ Vgl. oben S. 184f.

¹⁸⁰ Vgl. oben S. 182f.

¹⁸¹ Vgl. die Nachweise in Anm. 66, 89, 103 und 116.

¹⁸² Vgl. die Zitate oben S. 176, 181, 183, 186.

IV. Die Karlskanonisation als delegierte Heiligsprechung

Angesichts der Ergebnisse unserer Untersuchung der Formen und Bedingungen päpstlicher Kanonisationsdelegationen des Hochmittelalters gewinnt die bisher vage und unscharfe Aussage des Barbarossa-Privilegs vom 8. Januar 1166, die Heiligsprechung Karls des Grossen sei 'assensu et auctoritate domni pape Paschalis' durchgeführt worden, eine festumrissene Qualität. Wir sind auf Grund der ausführlich diskutierten Beispiele delegierter Heiligsprechungen des 12. Jahrhunderts und ihrer Widerspiegelung in den zeitgenössischen Quellen zu dem Schluss berechtigt, dass es sich auch bei dem Aachener Akt vom 29. Dezember 1165 um eine der in jener Zeit nicht ungewöhnlichen und als voll rechtsgültig anerkannten Kanonisationen *in forma commissoria* gehandelt habe. Der Wortlaut der wenige Tage nach diesem Akt ausgestellten Kaiserurkunde ist ein sicheres Zeugnis dafür, dass damals eine von Papst Paschalis III. stammende förmliche Delegation dieser Heiligsprechung vorgelegen haben muss. Sie dürfte durch eine reguläre Petition erwirkt worden sein¹⁸³ und war — wie sich aus der Durchführung dieses Aktes folgern lässt — aller Wahrscheinlichkeit nach an den Kölner Erzbischof Rainald von Dassel gerichtet.¹⁸⁴ Über ihren speziellen Inhalt lässt sich nichts sagen. Ob eine Spur dieses Mandats in den Angaben des Aachener Geschichtsschreibers Heinrich Thenen SJ (1607-96) greifbar ist, der in seinem in Köln im Jahre 1658 erschienenen *Leben dess Heiligen Caroli Magni Ersten Teutschen Keyzers* behauptet, im Zusammenhang mit der Elevation im Aachener Münster sei 'das Apostolische diploma oder Breve' verlesen worden, 'so Paschalis von der Canonization vnd Caroli zum

¹⁸³ Schon Loersch 200f. nahm an, dass die Formulierungen der *arenga* des Barbarossa-privilegs vom 8. Januar 1166 über die Taten und Tugenden Karls des Grossen nicht für diesen Zweck zusammengestellt worden seien, sondern den 'Gedankengang, vielleicht sogar wörtlich einzelne Sätze' einer von Friedrich I. dem Papst übersandten Kanonisationspetition wiederholten. Eine solche Materialsammlung aus den älteren Quellen könnte durchaus das Vorhandensein einer formgerechten *Vita*, die in diesem Falle nachweislich erst später angefertigt wurde (vgl. Anm. 188), bei der Antragstellung ersetzt haben. Die Abfassung von Heiligenviten erst im Anschluss an die päpstliche Kanonisation und sogar auf päpstliches Geheiss hin ist bezeugt, vgl. Calixt II. betr. Konrad von Konstanz, 1123 (JL 7028); Innocenz II. betr. Hugo von Grenoble, 1134/36 (JL 7742).

¹⁸⁴ Rainald von Dassel als die Kanonisation vollziehender Geistlicher ist durch Gaufried von Bruil bezeugt (vgl. Anm. 193). Das *Magnum Chronicon Belgicum*, eine Kompilation des späten 15. Jahrhunderts von einem Neusser Augustinerchorherrn, behauptet darüber hinaus, Elevation und Schreinlegung der Gebeine Karls des Grossen seien 'per Reynaldum archiepiscopum Coloniensem et Alexandrum Leodiensem episcopum' vollzogen worden (ed. Pistorius-Struve, III 208).

standt der HH. Gottes erhebung übergesand mit angehencktem zweifachem Fest/ des hinscheidens und der erhebung oder Translation Caroli', ist fraglich.¹⁸⁵

Gegen die — durch die Aussage der Kürzeren Lütticher Bischofschronik¹⁸⁶ gestützte — Deutung der Karlskanonisation als delegierte Heiligsprechung kann der Einwand, dass die Mehrzahl der übrigen Quellen¹⁸⁷ über den Sachverhalt einer päpstlichen Bevollmächtigung schweigt, nicht verfangen. Die Autorisierung zur Vornahme der Karlskanonisation durch den Gegenpapst musste es strenggläubigen Kreisen schon damals, erst recht aber nach 1177 geraten erscheinen lassen, die Person des Schismatikers Paschalis nicht mit dem Kult des Kaisers in Berührung zu bringen. Das erklärt insbesondere auch die gewundenen Ausflüchte der — nach Auffassung der neueren Forschung wohl erst in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts entstandenen¹⁸⁸ — Karlsvita über die rechtliche Legitimierung dieses Akts.¹⁸⁹ Gottfried von Viterbo dagegen

¹⁸⁵ Thenen (S. 338) spricht von einem 'Breve', meint also — natürlich ohne Bezug auf die moderne diplomatische Fachterminologie — eine in einfachen Formen gehaltene, kurze Urkunde (während seine Gegenwart sehr umfangreiche, aufwendige Kanonisationsurkunden kannte) und nennt als Karlsfest auch die *elevatio* (= 1. Translation vom 29. Dezember), die im 2. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts bereits durch die auf die Schreinlegung durch König Friedrich II. im Jahre 1215 zu beziehende Translation am 27. Juli abgelöst wurde und in wenigen alten Quellen überhaupt nachweisbar ist (vgl. Levison, 'Die Bonner Handschrift S. 1559', NA 41 (1919) 563; Odilo Gatzweiler, *Die liturgischen Handschriften des Aachener Münsterstifts* (Münster/W. 1926) 46 Anm. 3, 81 Anm. 1, 194; Folz, *Études* 1f.). Dies spricht eigentlich dagegen, dass Thenen (wie Pauls 343 meint), kurzerhand Verhältnisse seiner Zeit auf Paschalis III. zurückführt. Aber obwohl Thenen nicht als vorsätzlicher Fälscher bekannt ist (vgl. Alfons Fritz, 'Der Aachener Geschichtsschreiber Heinrich Thenen 1607-1696', *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 33 (1911) 267ff.), weist sein Karlswerk, namentlich auch im Zusammenhang mit der Schilderung der Karlskanonisation (S.355ff.), zu viele freie Erfindungen auf, sodass sich ohne zusätzliche Argumente die Annahme verbietet, das betreffende Mandat habe zu Zeiten Thenens noch existiert.

¹⁸⁶ Vgl. oben S. 171 mit Anm. 43.

¹⁸⁷ Übersichten über die Quellen zur Karlskanonisation bei Maria Schmitz, 'Die Beziehungen Friedrich Barbarossas zu Aachen', *Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins* 24 (1902) 16 Anm. 1-4; Joseph Buchkremer, 'Das Grab Karls des Grossen', *ebd.* 29 (1907) 139 mit Anm. 1 u.2; Folz, *Souvenir* 212 Anm. 50; Helmut Beumann, 'Grab und Thron Karls des Grossen zu Aachen', in *Karl der Grosse: Lebenswerk und Nachleben* IV 9 Anm. 7. Meuthen, *Aachener Urkunden* 106ff. § 27.

¹⁸⁸ Vgl. u.a. Max Buchner, 'Das fingierte Privileg Karls des Grossen für Aachen — eine Fälschung Rainalds von Dassel — und die Entstehung der Aachener "Vita Karoli Magni"', *Zeitschr. d. Aachener Geschichtsvereins* 47 (1925) 179ff.; Adalbert Hämel, 'Die Entstehungszeit der Aachener Vita Karoli Magni und der Pseudo-Turpin', QF 32 (1942) 243ff.; Folz, *Souvenir* 220f. — Damit gehört die Karlsvita auf jeden Fall der Zeit an, in der Friedrich Barbarossa, nach dem Tod Rainalds von Dassel (1167) und Paschalis' III. (1168) von den Bindungen an die extreme Schismapolitik befreit, eine allmähliche Annäherung an Papst Alexander III. einleitete (seit 1169).

¹⁸⁹ Die Karlsvita versucht, Friedrich Barbarossa als die einzige Autorität hinzustellen,

verfiel auf den die eigentlichen Zusammenhänge geschickt verschleiern den Ausweg, von einer 'sub Alexandro papa' vorgenommenen Kanonisation zu sprechen.¹⁹⁰

Im übrigen aber scheint die Durchführung der Kanonisationsfeier selbst den Anteil des Papstes an der rechtlichen Fundierung dieser Massnahme nicht sehr hervorgetreten zu lassen haben. Nach allem, was die Quellen über die Aachener Feier vom 29. Dezember 1165 überliefern, bestand die liturgische Festlichkeit im Marienmünster¹⁹¹ im wesentlichen in der Erhebung und Schreinlegung der Gebeine Karls des Grossen¹⁹² und in der Verkündigung der Karlsfeste.¹⁹³ Entsprechend das den Erfordernissen für eine vom Papst über-

auf Grund deren die Karlskanonisation vollzogen wurde. Weder Paschalis III. noch der von Alexander III. als 'auctor et caput turbationis ecclesiae' (JL 11033, PL 200.297f.; vgl. auch JL 11045) verabscheute Kölner Erzbischof finden in diesem Zusammenhang Erwähnung. — *De sanctitate meritorum et gloria miraculorum beati Karoli magni ad honorem et laudem nominis Dei* ed. G. Rauschen (wie Anm. 39) 17: 'quatinus verus ille Christi cultor Fredericus Romanorum imperator vere augustus . . . in amplius et perfectius gaudeat se solem illum trecentis annis et LI occultatum in lucem gentium . . . produxisse. Vere etenim speramus eum huius canonizationis auctorem a Deo ad id preelectum . . .'; S. 92: 'ille verus Christi cultor, Romanorum imperator augustus, qui eiusdem translationis in spiritu sancto fuit auctor . . .'.

¹⁹⁰ Gotifredi Viterbiensis Pantheon, ed. G. Waitz, MGH SS. 22.220: 'Nostro vero tempore per Fredericum imperatorem canonizatus est et in capsula aurea reconditus . . . sub Alexandro papa apud Aquisgrani'. Gottfried und Karlskanonisation: Cramer-Vial 97ff — Nachlebende Historiker konnten leicht den Zusammenhang so verstehen, wie im 14. Jahrhundert der Abt Johann von Victring, der in seinem *Liber certarum historiarum* (ed. F. Schneider, MGH SS. rer. Germ. in us. schol. [1909] 19) unter Benutzung Gottfrieds schreibt: 'ab Alexandro III est canonizatus'. — Eine bewusste Verfälschung bietet dagegen das *Magnum Chronicon Belgicum* (vgl. oben Anm. 44).

¹⁹¹ Vgl. allgemein (in Einzelheiten korrekturbedürftig) Schmitz 14 ff.; Folz, *Souvenir* 210ff. Nahezu in jeder Hinsicht verkehrt ist die Schilderung, die Marcel Pacaut, *Friedrich Barbarossa* (deutsch Stuttgart 1969) 197f. diesem Ereignis widmet. — Vorheriges Aufsuchen des Grabes: Schmitz 11ff.; Buchkremer 172ff.; Beumann, *Grab und Thron* bes. 9f., 17f., 21ff., 32.

¹⁹² Vgl. ausser den unten S. 203f. zitierten Belegen zur Erhebung und Schreinlegung durch Friedrich Barbarossa bzw. den Kaiser gemeinsam mit den geistlichen und weltlichen Teilnehmern, dies blossen Erwähnungen einer Translatio: *Annales Aquenses*, ed. G. Waitz, MGH SS. 24.38; *Annales S. Petri Erphesurdenses*, ed. G. H. Pertz, MGH SS. 16.23; *Hermannii Alahensis Annales*, ed. Ph. Jaffé, ebd. 17.384; einer Elevatio: *Annales Parchenses*, ed. G. H. Pertz, MGH SS. 16.606; *Annales Stadenses auct. Alberto*, ed. J. M. Lappenberg, ebd. 345. — Auch die Wendung des Barbarossaprivilegs vom 8. Januar 1166, das die Aachener Zusammenkunft als 'pro revelatione et exaltatione atque canonizatione sanctissimi corporis eius' einberufen charakterisiert, deutet auf die Translation als wesentlichen Akt hin: 'canonizatio corporis' ist im damaligen Latein synonym mit 'translatio', vgl. die Belege bei Hertling, *Materiali* 173; Kuttner, *La réserve* 174f. Anm. 5.

¹⁹³ 'Extunc auctoritate metropolitani Coloniensis Aquisgrani solempnitas de eodem cesare augusto orthodoxo sicut de sancto agitur, quae prius fiebat de fideli defuncto'; *Ex Gaufredi*

tragene Heiligsprechung? Elevatio bzw. Translatio reliquiarum als inhaltlicher Vollzug des päpstlichen Kanonisationsauftrags wird auch für andere Fälle (Nikolaus Peregrinus, Kjeld von Viborg, Stephan von Muret) berichtet.¹⁹⁴ Von der Durchführung eines vorausgehenden Prüfungsverfahrens spricht keine der Quellen über delegierte Heiligsprechungen.¹⁹⁵ Die Verlesung des Delegationsmandates im Rahmen der Kanonisationsfeier ist nur für die Otto-Kanonisation des Jahres 1189 bezeugt.¹⁹⁶ Dass die Delegaten eine förmliche Eintragung in das Verzeichnis der Heiligen vornahmen, also die an der Kurie übliche Kanonisationsliturgie in allen Einzelheiten nachahmten, ist lediglich von der — formal ungenügenden — ersten Anno-Kanonisation und der Heiligsprechung Ottos von Bamberg bekannt.¹⁹⁷ Die Karlskanonisation bietet für die Art der Durchführung delegierter Heiligsprechungen also nichts Ungewöhnliches.¹⁹⁸

Was die Zeitgenossen besonders beachtet und für überlieferenswert gehalten haben, war die persönliche Mitwirkung Kaiser Friedrichs I. an dieser Feier. Einige dem Ereignis zeitlich und örtlich nahestehende Quellen, wie die Kölner Königschronik, die Annalen von Cambrai und die Chronik des Gaufried von Bruil, stellen es so dar, als ob Friedrich Rotbart allein die Gebeine Karls des Grossen aus dem bisherigen Sarkophag erhoben und in ein neues Reliquiar gelegt habe:

Imperator natalem Domini Aquisgrani celebravit. Ibi 4. Kal. Ianuarii cum frequentia pontificum ac principum magnoque cum tripudio cleri ac populi extulit de sarcophago ossa Karoli Magni imperatoris.¹⁹⁹

de Bruil prioris Vosiensis Chronica, ed. O. Holder-Egger, MGH SS. 26.202. Zum Verhältnis dieser Stelle zu einer Interpolation der Redaktion C der Chronik Ademars von Chabannes: Beumann, *Grab und Thron* 22ff. — Die Möglichkeit, dass die *institutio festi* auch im Falle einer vom Papst delegierten oder vollzogenen Kanonisation vom zuständigen Bischof oder Erzbischof *auctoritate ordinaria* vorgenommen werden konnte, wurde oben Anm. 77 erörtert. — Die 'proclamation solennelle de la fête de Charlemagne' als 'la canonisation proprement dite' zu bezeichnen (so Folz, *Souvenir* 212) ist nicht gerechtfertigt.

¹⁹⁴ Vgl. oben S. 176, 182, 183.

¹⁹⁵ Es lässt sich daher nicht grundsätzlich — wie die bisherige Forschung dies tat — ausschliessen, dass eine solche stattgefunden hat.

¹⁹⁶ Vgl. oben S. 186.

¹⁹⁷ Vgl. oben S. 181 und 186.

¹⁹⁸ Die Annahme, dass während des Kanonisationsaktes das Barbarossadiplom St. 4061 verlesen wurde (Folz, *Souvenir* 212) — das bekanntlich auf den 8. Januar datiert ist und eine Rechtsbegünstigung für das Münsterstift und die civitas Aachen enthält — ist völlig auszuschliessen. Folz' Ansicht, 'le manifeste impérial dut prendre la place que dans une canonisation normale tenait la bulle du pape', verkennt nicht nur die rechtliche Bedeutung dieses Diploms, sondern auch Zweck und Funktion der im Zusammenhang mit Heiligsprechungen ausgestellten Papsturkunden (dazu oben S. 169) und findet überdies in den Quellen nicht den geringsten Anhaltspunkt.

¹⁹⁹ *Chron. reg. Colon.* ed. Waitz, 116 (zu 1166), niedergeschrieben wohl 1170/75 (zum Datum Waitz p. x f.). Norbert Breuer, *Geschichtsbild und politische Vorstellungswelt in der*

Domnus Fredericus semper augustus domni Caroli Magni corpus de sarcophago sustulit et in vaso aureo diligenter et honorifice restituit.²⁰⁰

Preterea Fredericus corpus Karoli Magni elevans a terra, in capsula aurea infiniti pretii lapidibus decorata collocavit.²⁰¹

Es ist davor zu warnen, in der Handlungsweise Barbarossas einen Ausfluss des staufischen Kaisergedankens, einen Affront gegen das Papsttum zu sehen. Dass Herrscher bei Reliquienerhebungen und -translationen selbst mit Hand anlegten, war keineswegs ungewöhnlich.²⁰² Heinrich III. half 1040 bei der Weihe der Abteikirche von Stablo den Schrein des hl. Remaclus tragen.²⁰³ Friedrich Barbarossa selbst hat 1163 zusammen mit Papst Victor IV., dem Abt von Cluny und dem Patriarchen von Aquileja bei der Überführung der Reliquien des hl. Bassianus aus Alt-Lodi in die neue Stadt das Reliquiar auf seinen Schultern aus dem alten Dom herausgetragen.²⁰⁴ 1187, bei der Einweihung des Neubaues der Klosterkirche St. Ulrich und Afra in Augsburg, brachte er gemeinsam mit drei Bischöfen die Ulrichsreliquien an ihre neue Stätte.²⁰⁵ Insbesondere aber scheint die feierliche Translation Eduards des Bekenner, die im Oktober 1163 in Westminster unter starker persönlicher Beteiligung König Heinrichs II. von England stattfand, auf die Gestaltung der Aachener Zeremonie eingewirkt zu haben. Während die Thomas Becket nahestehenden

Kölner Königschronik sowie in der "Chronica S. Pantaleonis" (Diss. phil. Würzburg 1966) 6ff. nimmt neuerdings dagegen den ersten Abschluss der Königschronik mit 1197 statt 1175 an.

²⁰⁰ *Lamberti Waterlos Annales Cameracenses* (ca. 1152 — kurz nach 1170), ed. G. H. Pertz, MGH SS. 16.538 (zu 1165); zur Entstehungszeit Pertz 509f.; Wattenbach II⁶ 168.

²⁰¹ *Ex Gaufredi de Bruil Chronica* (um 1183/84) ed. Holder-Egger 202; zur Datierung Holder-Egger 198f. — Zu nennen sind weiterhin die *Annales Remenses et Colonienses contin.* (Ende 12. Jahrhundert), ed. G. H. Pertz, MGH SS. 16.733; *Reineri Annales* (um 1230), ed. Pertz, ebd. 673; *Ex aliis miraculis s. Heinrici*, ed. G. Waitz, SS. 4.815 (ca. letztes Viertel 12./Anfang 13. Jahrhundert, vgl. Gerd Zimmermann, 'Karlskanonisation und Heinrichsmirakulum', *Bericht des Historischen Vereins Bamberg* 102 [1966] 127ff.). — Von gemeinsamem Wirken des Kaisers und der anwesenden geistlichen und weltlichen Grossen spricht *Sigiberti continuatio Aquicinctina*, ed. L. C. Bethmann, MGH SS. 6.411. — Auch bei der einseitigen Hervorhebung des Anteils des Kaisers durch diese Quellen dürfte bis zu einem gewissen Grade, ähnlich wie bei der Karlsvita (vgl. oben Anm. 189) das Bestreben mitgewirkt haben, die Karlskanonisation von der Belastung durch den schismatischen Papst und seine geistlichen Parteigänger zu befreien.

²⁰² Für P. E. Schramm, 'Sacerdotium und Regnum im Austausch ihrer Vorrechte', *Studi Gregoriani* 2 (1947) 431, ist das — auf Heinrich III. bezogen — 'nur Ausdruck der Frömmigkeit, jedoch nicht ein Versuch, in die Obliegenheiten der Geistlichkeit einzugreifen'.

²⁰³ Vgl. den zeitgenössischen Konsekrationsbericht MGH SS. 11.307f. Note 26; J. Halkin - C. G. Roland, *Recueil des chartes de l'abbaye de Stavelot — Malmedy* I (Bruxelles 1909) Nr. 103.

²⁰⁴ *Das Geschichtswerk des Otto Morena und seiner Fortsetzer über die Taten Friedrichs I. in der Lombardei*, hrsg. v. Ferdinand Güterbock, MGH SS. nov. ser. 7 (Berlin 1930) 172f.

²⁰⁵ *Annales ss. Udalrici et Aefrae Augustenses*, ed. Ph. Jaffé, MGH SS. 17.430.

Quellen dessen Anteil an der Edward-Translatio in den Vordergrund rücken,²⁰⁶ hat nach dem *Speculum historiale* des Richard von Cirencester König Heinrich II. die entscheidenden Akte dieser Feier selbst — lediglich unter Assistenz des Klerus — vollzogen.²⁰⁷ Tatsache ist, dass man in England nach der Heiligsprechung Edwards (7. Februar 1161) noch 2 1/2 Jahre bis zur Rückkehr des Königs aus der Normandie verstreichen liess, bevor man am 13. Oktober 1163 zur Translation schritt.²⁰⁸ Die Verbindungen des englischen Königs zur Karlserhebung werden durch das Barbarossa-Privileg vom 8. Januar 1166 ausdrücklich betont.²⁰⁹ Auch von dieser Seite betrachtet, steht der Akt von Aachen also nicht ausserhalb von Brauch und Regel der Zeit.

* * *

Unsere Untersuchung hatte ihren Ausgang von der Frage nach der Legitimität der Heiligsprechung Karls des Grossen genommen. Der Vergleich der Quellenaussagen über dieses Ereignis mit den rechtlichen Normen, die im 12.

²⁰⁶ Vgl. etwa *Vita s. Thomae auct. Herberlo de Boseham*, ed. J. C. Robertson, *Materials for the History of Thomas Becket III* (RS 67; London 1877) 261 (immerhin: '... rege itidem volente sic et presente'); Matthaeus Paris, *Chronica majora*, ed. H. R. Luard, II (RS 5; London 1874) 221; Idem, *Historia Anglorum*, ed. F. Madden I (RS 44; London 1866) 320; *Annales monasterii de Wintonia*, ed. H. R. Luard, II (RS 36; London 1865) 57.

²⁰⁷ 'Adveniente itaque die, quem rex celebrandae translationi praefixerat, ... veniens rex in ecclesiam ... primo cistam in qua pretiosus ille thesaurus continebatur, recludi fecit; assistentibus archiepiscopo Cantuariensi Thoma et episcopis quamplurimis. — ... corpore ... regis humeris praecipuorumque totius regni procerum manibus ... deportato ... — Sicque ... in feretro pretioso ... regis manibus honorifice collocatum est ... Celebrata est autem translatio ista ... ab excellentissimo Anglorum rege Henrico, assistentibus venerabilibus viris Thoma archiepiscopo Cantuariensi, ...'; *Ricardi de Cirencestria Speculum historiale*, ed. Mayor, II 325f. Das Werk ist zwar erst im späten 14. Jahrhundert entstanden, beruht aber weitgehend auf zeitgenössischen Quellen, vgl. die Bemerkungen des Herausgebers, ebd. clxvii ff.

²⁰⁸ Scholz, 53f. Zum Festlandaufenthalt König Heinrichs II. von Sommer 1157 bis Febr. 1163: Jacques Boussard, *Le gouvernement d'Henry II Plantegenêt* (Paris 1956) 414ff.

²⁰⁹ Vgl. das Zitat oben S. 170; dazu Folz, *Souvenir* 204.

Korrekturnachtrag. An Literatur, die nach Abschluss des Manuskripts (14. April 1973) erschien, ist nachzutragen:

—zu Anmerkung 39 (Ende): Walter Koch, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1167 bis 1174* (Denkschriften Akad. Wien 115; 1973) 68ff.

—zu Anm. 138 (Ende): Peter Herde, 'Zur Audientia litterarum contradictarum und zur "Reskripttechnik",' *Archivalische Zeitschrift* 69 (1973) 54-90.

Zur Frage der möglichen Vorbilder der Karlstranslatio vom 29. Dezember 1165 und der Rolle Kaiser Friedrichs I. in diesem Zusammenhang (vgl. oben S. 203f.) werde ich mich demnächst an anderer Stelle ausführlicher äussern. — J. P.

Jahrhundert für päpstliche Heiligsprechungen angewendet wurden, hat ergeben, dass die Karlskanonisation keineswegs der aussergewöhnliche, formwidrige Akt war, zu dem einzelne Historiker sie gestempelt haben. Sie befolgte, wie zu zeigen versucht wurde, die Prinzipien der päpstlichen Kanonisationsdelegation, wie sie Alexander III. zwei Jahre zuvor — um von dem zunächst nicht weiter wirksam gewordenen Vorspiel Urbans II. abzusehen — erstmals in voll ausgebildeter Form angewendet hatte. Die Delegation der Heiligsprechung Karls des Grossen durch Paschalis III. im Jahre 1165 war somit Ausdruck durchaus moderner Auffassungen über die Handhabung des päpstlichen Kanonisationsrechts. Ein Makel dieser Kanonisation war für die Zeitgenossen nur das Faktum, dass die Bevollmächtigung zu ihrer Durchführung von einem Gegenpapst ausgesprochen worden war. Aus dem Verfahren als solchem jedoch kann — und ist bezeichnenderweise im Mittelalter auch nie — Kritik an der Legalität der Heiligsprechung Karls des Grossen nicht abgeleitet werden. Auch die Interpretation der politischen Bedeutung der Karlskanonisation darf das nicht übersehen.

Universität Würzburg.